

Mitteilungen zum Familienrecht

Häusliche Gewalt

Kantonsgericht St. Gallen
II. Zivilkammer
Klosterhof 1
9001 St. Gallen

in Zusammenarbeit mit
dem Projekt Gewalt.Los

Vorwort	5
<i>Lu Decurtins</i>	
Warum schlagen Männer?	
Erkenntnisse aus der Arbeit mit gewalttätigen Männern	9
<i>Cornelia Urscheler</i>	
Weshalb bleiben Frauen?	
Erkenntnisse aus der Betreuung misshandelter Frauen	17
<i>Elisabeth Bossart / Brigitte Huber / Miriam Reber</i>	
Was ist häusliche Gewalt?	
Ein Definitionsversuch	23
<i>Myrjam Cabernard / Rolf Vetterli</i>	
Zivilrechtlicher Schutz bei häuslicher Gewalt	
Eine vorläufige Auslegeordnung	27
Zwei Mustereingaben	
Eheschutz und rascher Rechtsschutz	41
Hinweise für Betroffene	
Informationen und Adressen	Anhang

Vorwort

*Palmström, etwas schon an Jahren,
wird an einer Strassenbeuge
und von einem Kraftfahrzeuge
überfahren.*

*Eingehüllt in feuchte Tücher
prüft er die Gesetzesbücher
und ist alsbald im Klaren:
Wagen durften dort nicht fahren.*

*Und er kommt zu dem Ergebnis:
"Nur ein Traum war das Erlebnis.
Weil", so schliesst er messerscharf,
"nicht sein kann, was nicht sein darf."*

(CHRISTIAN MORGENSTERN)

Nach den bis heute fortwirkenden Idealen des 19. Jahrhunderts galt die Familie als ein Ort der Geborgenheit, an dem Gewalt nicht vorkommen darf. Die Ehe ist, wie es in einem älteren Kommentar zum Familienrecht heisst, "Pflanzstätte der Hilfsbereitschaft und Born aller Sympathiegefühle". Weil das naturgemäss so sein muss, ist die Ehe eben unantastbar. Der Staat kümmert sich um die öffentlichen Angelegenheiten und überlässt die familiäre Beziehung als Privatsache den Partnern. Er greift erst ein, wenn die Ehe gescheitert ist, und spricht dann die Scheidung aus. Was vorher geschieht, geht ihn nichts an. Das Wort Gewalt kommt im ganzen Zivilgesetzbuch kein einziges Mal vor und auch in den Lehrbüchern sucht man es meistens vergeblich. Die Realität sieht leider ganz anders aus: Häusliche Gewalt wird viel öfter ausgeübt, als man gemeinhin annimmt, und zwar in sämtlichen Schichten der Gesellschaft. In aller Regel handelt es sich dabei um Gewaltakte von Männern gegen Frauen. Auch wenn Gewalt in umgekehrter Richtung nicht ausgeschlossen ist, liefern vermeintlich neutrale Wendungen doch auf eine Verschleierung der herrschenden Verhältnisse hinaus.

Das Zivilrecht wäre ein durchaus geeignetes Mittel für einen nachhaltigen Umgang mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Es ist gewiss notwendig, dass die Polizei nicht bloss vermittelt, sondern auch ermittelt. Es ist wohl richtig, wenn es dem Opfer einfacher gemacht wird, eine Strafverfolgung zu verlangen. Ein Strafverfahren beschäftigt sich aber stets mit der Vergangenheit, die leider nicht mehr zu ändern und im wörtlichen Sinne hoffnungslos geworden ist. Es dauert zudem regelmässig ziemlich lange und endet dann vielleicht mit einer wenig spürbaren Strafe. Ein Zivilverfahren kann hingegen ein Stück weit die Zukunft gestalten. Es ist rasch und einfach und erlaubt erst noch Massnahmen, die auf den Einzelfall zugeschnitten sind. Dieses Lob muss freilich sogleich wieder einschränkt werden: Auch die Zivilgerichte ver-

mögen längst nicht alles, sie können keine Beziehungen retten und gewalttätige Männer kaum bewegen, ihr Verhalten zu ändern. Sie sind in diesem Zusammenhang wohl nur für eines zu gebrauchen – nämlich dazu, eine Trennung zu organisieren.

In der Ehe gibt es dafür zwei Möglichkeiten: den sogenannten Eheschutz und die vorsorglichen Massnahmen während eines Scheidungsverfahrens. Eine sofortige Scheidungsklage wäre zwar keineswegs aussichtslos, weil man von einer Ehefrau nicht erwarten darf, dass sie mit einem Partner, der die persönliche Bindung gewaltsam zerstörte, noch vier Jahre lang auf dem Papier verheiratet bleibt. Oft fällt ihr aber der definitive Abschied schwer, dann kann sie einen Schritt nach dem anderen tun, zuerst im Eheschutzverfahren Distanz gewinnen und danach überlegen, wie es weitergehen soll. Die Auflösung anderer Wohngemeinschaften ist hingegen nicht so klar geordnet. Das sogenannte Konkubinat ist rechtlich betrachtet noch immer eine "wilde Ehe", ein rein schuldrechtliches Verhältnis oder bestenfalls eine einfache Gesellschaft. Das kann aber doch nicht bedeuten, dass der schwächere Teil dem stärkeren schutzlos ausgeliefert sei, bloss weil es am richtigen Zivilstand fehlt.

Bisher verhielt es sich in der Regel so: Die misshandelte Frau verliess, allenfalls mit samt den Kindern Hals über Kopf die Wohnung; der Mann blieb zurück und fühlte sich am Ende noch bestärkt in seiner Haltung als "Herr im Haus". Das war eine buchstäblich verkehrte Welt, in welcher der Täter belohnt und das Opfer bestraft wurde. Häusliche Gewalt ist aber kein Unglück, das von den Betroffenen dem Schicksal ergeben hinzunehmen wäre, sondern zuerst einmal Unrecht des einen gegenüber der anderen, das beim Namen genannt werden soll und Konsequenzen haben muss.

Genau das geschieht nun im Kanton St. Gallen mit der Revision des Polizeigesetzes, die auf Anfang des Jahres 2003 in Kraft tritt: Gewalttätige Partner können aus der Wohnung gewiesen und während zehn Tagen ferngehalten werden. Dieses Rückkehrverbot verlängert sich, wenn innert einer Woche zivilrechtliche Schutzmassnahmen verlangt werden, bis zum Entscheid, aber höchstens um zehn Tage. Damit wird die Verantwortung dem Zivilgericht auf-erlegt: Es hat dafür zu sorgen, dass kein ungeregeltes Übergangsstadium mehr entsteht, in dem dann doch wieder das "Faustrecht" herrscht. Das Gericht muss einfach mit der Sache fertig werden und kann sie nicht länger aufschieben. Es hat wenigstens die Zuteilung der gemeinsamen Wohnung rechtzeitig zu verfügen, was aber nicht heisst, dass es sich nicht trotzdem bemühen sollte, die Parteien wenigstens auf informelle Weise anzuhören.

Das Gericht ist zwar nicht an die polizeiliche Wegweisung gebunden, sondern muss selbst prüfen, wem die Wohnung besser dient. Es wird aber wohl auch nach einer Abwägung

aller Interessen zum Ergebnis kommen, dass die betroffene Person in ihrem Zustand die Wohnung mehr braucht als jene, welche den Anlass zur Trennung gab und bereits ausgewiesen wurde. Das Gericht sollte sich darüber hinaus allerdings fragen, ob es genügt, bloss die Wohnung einer allein zur Benützung zuzuweisen. Gewalttätige Männer lassen ihren Partnerinnen oft keine Ruhe, passen sie vor der Wohnung ab, verfolgen sie auf der Strasse und suchen sie am Arbeitsplatz heim. Auf dem Hintergrund früherer Misshandlungen hat jede dieser Begegnungen bedrohlichen Charakter und die Angst davor bewirkt, dass die Bewegungsfreiheit der betroffenen Frau ganz erheblich eingeschränkt wird. Alle Menschen, verheiratete wie unverheiratete, haben Anspruch auf Schutz ihrer Persönlichkeit, der körperlichen Unversehrtheit und der Privatsphäre. Jede Verletzung ist widerrechtlich, wenn nicht ein Rechtfertigungsgrund erfüllt ist. Gewalt in einer Paarbeziehung lässt sich aber niemals rechtfertigen und auf keine Weise entschuldigen. Ob aus dem Persönlichkeitsrecht Annäherungs- und Kontaktverbote abgeleitet werden können, ist merkwürdigerweise gerade im Eheschutz umstritten, weil das gesetzlich nicht vorgesehen sei.

Selbstverständlich muss sich das Gericht an das Gesetz halten und kann nicht alles tun, was ihm beliebt. Das Gesetz darf aber auch nicht zum Alibi des Richters und der Richterin werden, damit es ihnen erspart bleibt, die Gewaltszenen, die sich täglich in den eigenen vier Wänden, vor der Haustür und auf der Strasse abspielen, zur Kenntnis nehmen zu müssen. Justitia darf nicht blind sein, sie muss mit beiden Augen sehen!

Lu Decurtins, Mannebüro Züri

Warum schlagen Männer?

Erkenntnisse aus der Arbeit mit gewalttätigen Männern *

Sicher haben Sie eine Vorstellung vom gewalttätigen Mann. Vielleicht ist diese eher äusserlicher Natur (z.B. der hemdsärmelige "Arbeitertyp"), vielleicht geht sie mehr von der Biografie aus (der geprügelte Junge, der zurückschlägt) oder von einem irgendwie pathologischen Zustand (der Mann ist nicht ganz zurechnungsfähig). Solche Vorstellungen und Bilder helfen, das Unfassbare greifbar zu machen und es abwehren zu können. Die Tatsache, dass auch ich nach langjähriger Beratungserfahrung meinen "typischen" Klienten nicht erkenne, ist nämlich schon recht unheimlich. Ich weiss nicht einmal, ob mein Schwager, Freund oder Geschäftspartner von Zeit zu Zeit seine Frau schlägt. Auch in Ihrem Bekanntenkreis wird es Männer geben, zusammen wohl ein stattliches Grüppchen, die ihre jetzige oder ehemalige Partnerin schlagen bzw. geschlagen haben.

Auch wenn Männer, die in der Partnerschaft gewalttätig werden, schwierig einzuordnen und zu erkennen sind, möchte ich Ihnen einige Ansätze dazu nicht vorenthalten: Der Literatur ist zu entnehmen, dass es eine Prägung zum Gewalttäter nicht gibt. Vielmehr ist die Rede von einer Reihe verschiedener Faktoren, die in gewissen Kombinationen die Wahrscheinlichkeit der Gewaltanwendung erhöhen.

Ursachen der Gewalt

Gewalt von Männern gegenüber ihren Partnerinnen kommt in allen sozialen Schichten vor. Sie wird aber je nach Umfeld unterschiedlich rasch wahrgenommen oder sogar tabuisiert. Manchmal wird sie auch akzeptiert oder gar erwartet. Dass ein gewalttätiges Umfeld in der Kindheit, eine weit verbreitete Erklärung für Gewaltanwendung, die Wahrscheinlichkeit eigener Gewalttätigkeit erhöht, wurde auch wissenschaftlich bestätigt (Nachweise bei ALBERTO GODENZI). Weil dieser Zusammenhang nur bei Männern feststellbar ist – Frauen, die in gewalttätigen Verhältnissen aufwachsen, neigen weit weniger zur Aggression –, liegt der Schluss nahe, dass es noch auf andere Umstände ankommt:

* Aus einem Vortrag an einem Weiterbildungstag des Kantonsgerichts St. Gallen. Die Sätze in Anführungszeichen sind Aussagen gewalttätiger Männer im Beratungsgespräch, die Verse sind dem Buch von CONSTANCE ELSNER, *Mit mir nicht mehr!* entnommen.

Gewalt macht Männer. Von klein auf lernen Jungen, dass Gewalt zwar nicht immer gut und angemessen ist, dass aber genau diese Gewalt sie von den Mädchen unterscheidet, dass sie damit Aufmerksamkeit bekommen und sich durchsetzen. Wie Alexander den gordischen Knoten mit einem Schwertstreich "löste" und sich Kinohelden mit Gewalt und nicht mit sozialer Kompetenz durchsetzen, so lernt auch der Junge Konflikte "schlagartig" zu lösen. Das scheint ihm effizient und attraktiv und er entzieht sich damit der kaum formulierten Frage nach der Männlichkeit. Da Männer zum Anfassen meist fehlen, die allein schon durch ihre Persönlichkeit zeigen, wie vielschichtig ein Mann sein kann, muss sich der Junge an den Frauen orientieren. Das bedeutet, dass er das Weibliche in sich ablehnt, in der Hoffnung dadurch eher das zu erreichen, von dem man sagt, es sei männlich: Ein Junge, der prügelt, ist weder "schwul" noch "weibisch", beides Schimpfnamen, die ihn zum Nicht-Mann degradieren sollen. Schimpfworte mit ähnlich entwertendem Charakter gibt es auf der weiblichen Seite ebenso wenig wie eine Entsprechung zur jovialen Anrede "na, kleiner Mann", die der Junge schon bei seinen ersten Gehversuchen zu hören bekommt.

Die Wissenschaft ist sich einig, dass ein rigides, das heisst ein starr auf sogenannt männliche Eigenschaften ausgerichtetes Rollenbild des Mannes eine Voraussetzung für Gewalttätigkeit bildet. Zudem ist das Selbstwertgefühl der gewalttätigen Männer häufiger klein als in Vergleichsgruppen. Sie verschaffen sich durch Kontrolle der Partnerin den Eindruck von Macht und Grösse, den ihr Männerbild erfordert. Auch ein restriktives Familienbild kann dazu gehören. Ein Täter formulierte sein Bestreben nach einem solchen Familienbild mit den Worten: "eigentlich wollte ich ja nur eines – Harmonie". Eine Abweichung vom Idealbild wird schlecht verkraftet und müsste korrigiert werden, was oft nicht auf Anhieb klappt. Der im Moment nicht zu lösende Konflikt wird ertragen, bis es nicht mehr geht. "Irgendwie habe ich die Anforderung an mich gehabt, der tolle Hecht zu sein, viel Geld reinzubringen – ich konnte ihr doch nicht sagen, das gilt jetzt alles nicht mehr." Dieses "es geht nicht mehr" führt bei vielen Männern zur Flucht in die Sprachlosigkeit, in den Sport oder in die Kneipe. Andere warten noch länger zu, bis es überhaupt keinen Ausweg mehr gibt, ohne das Gesicht zu verlieren. Es verlieren heisst nicht zuletzt, die Männlichkeit verlieren, zum "Softie" abgestempelt zu sein, zum Mann, der "die Hosen nicht anhat".

Schliesslich können noch kurzfristige Einflüsse wie die Belastung am Arbeitsplatz oder ein Streit mit Kollegen hinzukommen, welche eine Anspannung und Aufladung bewirken. Die Spannung kann dann so gross werden, dass es nur noch einen Tropfen braucht, um das Fass zum Überlaufen zu bringen, eine Nichtigkeit im Konflikt mit der Partnerin, ob das nun die ungewaschene Wäsche ist oder ein Vorwurf, den der Mann schlecht erträgt und so auffasst, dass an

ihm "ständig herumgemacht" wird. Die Spannung und Einengung, der "Druck im Magen" wird verstärkt durch kaum wahrgenommene Gefühle von Verletzung, Enttäuschung und Hilflosigkeit. Die Männer fühlen sich nicht mächtig in diesem Moment. Der Druck ist vielmehr bedingt durch eine Empfindung von Ohnmacht. Die Gewalt ist somit letztlich auf Selbsthass begründet, auf der Ablehnung der eigenen Machtlosigkeit. "Das soll einfach aufhören", kann ein Wunsch sein, der mit dem Zuschlagen erfüllt wird. Manchmal geht das auf den ersten Schlag auf, manchmal braucht es mehr – bis zum "spitalreif" Schlagen. Bei längeren Gewaltbeziehungen kann schon die Androhung von Gewalt genügen, bei anderen steigert sich das Ausmass mit der Zeit.

Ausbruch der Gewalt

Beim Ausbruch der Gewalt wird das "Ventil" geöffnet, der Druck geht weg. Dafür setzt Bestürzung oder Entsetzen ein über das, was man angerichtet hat. Schon jetzt kann sich eine gewisse Rechtfertigung einstellen – "es musste so sein" oder "sie hat es ja herausgefordert" – doch überwiegt noch der Schrecken. Wird die Frau weggebracht und hört oder sieht der Täter später, was er angestellt hat, kann es sein, dass er erst dann mit Entsetzen und/oder Befremden die Folgen seines Ausbruchs realisiert.

*Der Frau, die er davongeprügelt hat,
der läuft er hinterher von Angst gepeinigt,
der Aufwand war so gross, sie kleinzukriegen,
dass, wenn sie geht, sein Lebenswerk zerstört ist.
(ROSEMARIE BRONIKOWSKI)*

Schuld und Entschuldigung

Nach dem Erschrecken über das Ausmass der Auswirkungen seiner Gewalt nimmt der Mann häufig die Schuld auf sich und entschuldigt sich, weil er sich wieder "nicht in Kontrolle hatte". Der Wechsel zwischen Gewalttätigkeit und Nettsein "stiftet bei der Frau völlige Verwirrung und Unsicherheit, da die Situation in jedem Moment wieder umkippen kann. Diese Situation macht verrückt im wahrsten Sinne des Wortes" (JOACHIM LEMPERT/BURKHARD OELEMANN). Das Schuldbekenntnis ist aber "bestenfalls eine Zerknirschung – eine aussengelenkte Reaktion der Unterwerfung, die gnädig stimmen soll. Damit wird nur der Kreislauf in Gang gehalten, aus dem die destruktiven Handlungen hervorgehen, aber nicht die Voraussetzung für wirkliche Veränderungen geschaffen" (ARNO GRUEN). Obwohl die Schuldübernahme nicht echt ist, löst sie bei Frauen Teilnahme und Mitleid aus: "Es ist nicht seine Schuld, dass er es nicht anders kann, er spürt ja meinen Schmerz nicht"; "ich müsste ihn doch auch jetzt verstehen und zu ihm stehen"; "sonst ist er doch so lieb und zärtlich". Ähnlich denkt man im Umfeld und im Kreis der Verwandten. Es entspricht auch wirklich nicht unserem Bild vom brutalen Gewalttäter. Oft wird die

kurze Episode der Entschuldigung mit Sensibilität verwechselt, obwohl der Mann weit entfernt ist davon, seine Gefühle wahrzunehmen und noch viel weniger in der Lage ist, sich in andere einzufühlen.

*Es ist nur diese Sehnsucht nach dem Fühlen
und nicht das Fühlen selbst, was ihn so treibt.
Wie andere mit Schachfiguren spielen,
spielt er mit Nähe und der Angst, dass sie ihm bleibt.
(KATHARINA GERWENS)*

Abschieben der Verantwortung

Mit der Entschuldigung einher geht das Abschieben der Verantwortung. Der eigentliche Gewaltakt wird nachträglich oft als unvermeidbar angesehen. Ob die Hand "ausrutscht", die Beherrschung "verloren geht", oder "es über einen kommt". Er wollte "es" eigentlich nicht tun. Es ist eine fremde Macht, die im Mann handelt. Wenn er es nicht selber ist, der handelt – fragt sich der Mann –, wie kommt es dann immer wieder zur Gewalt? Die Suche nach Erklärungen führt zu komplexen Ansätzen der Schuldzuweisung durch den Täter, aber auch zur Schuldübernahme auf Seiten der Frau, die so aus der Situation des absoluten Ausgeliefertseins herauszukommen hofft. Ähnlich geht die Gesellschaft mit der Schuldzuweisung um. Sie identifiziert sich ein Stück weit mit dem Täter. Für viele unverständlich ist namentlich das Verharren der Opfer in der Gewaltsituation. Zur Erklärung dieses Phänomens reicht eine individuelle Erklärung (Liebe, Hoffnung, Angst) nicht aus. Es müssen zusätzlich gesellschaftliche Normen und Werte, rechtliche und wirtschaftliche Gegebenheiten berücksichtigt werden, welche die Frau auf die Rolle des Opfers fixieren. Die breitere Öffentlichkeit erkennt das nicht, sondern nimmt es zum Anlass, die Schuldfrage umzukehren: "Sie war so widerspenstig und dumm, dass sie die Schläge verdiente." Damit können Täter ganz grundsätzlich zu (aktiven) Opfern werden und Opfer zu (passiven) Tätern, die angeblich den Ursprung des zu bekämpfenden Übels in sich tragen. So werden dann die Opfer für ihre Situation selbst verantwortlich gemacht. Das bezieht sich bei weitem nicht nur auf häusliche Gewalt, sondern wurde allgemein mit dem sogenannten "Milgram-Experiment" (STANLEY MILGRAM) nachgewiesen. Dieses zeigte, dass bei obrigkeitstreuem Verhalten eine erste instinktive Abwehrreaktion der Zuschauer in Form einer oberflächlichen Neigung zum Aggressor auftritt. Sie geht aus der Angst der Drittpersonen hervor, möglicherweise ebenfalls zu "versagen", das heisst in unserem Fall, mit Aggressionen nicht umgehen zu können. Beim beschriebenen Mitleidsgefühl handelt es sich nicht um Empathie mit dem Täter, sondern um Selbstmitleid. Der Täter unterstützt diesen Vorgang noch, wenn er von Provokationen der Frau spricht: "sie reizte mich bis aufs Blut" oder sie als krank hinstellt: "sie war schon in der Psychiatrie".

Der Mann neigt nicht nur dazu, die Schuld auf das Opfer abzuschieben, sondern auch dazu, sie den äusseren Umständen oder dem Alkohol anzulasten: "in einer solchen Situation hätte wohl jeder die Nerven verloren" oder: "wenn ich blau bin, muss man mir eben aus dem Weg gehen". Häufig werden Schuldgefühle und die damit verbundenen negativen Selbstbewertungen auch nachträglich vermindert durch das Bagatellisieren der Gewalthandlung oder ein Herunterspielen der Folgen. Das alles führt dazu, dass sich der Mann nicht mehr verantwortlich fühlt für seine Gewalttaten. Es liegt also auch nicht in seiner Hand, etwas zu ändern. Entweder macht er bewusst weiter, weil er ja keine Schuld und Verantwortung mehr anerkennt, oder er hofft, dass es kein nächstes Mal mehr gibt, weil die Umstände sich ja allenfalls verändern.

Verdrängung und Schweigen

Um den wiederhergestellten Frieden nicht zu gefährden, wird das Thema im Folgenden nicht mehr angesprochen. Diese Zeit nennen wir Latenzphase, weil mit dem Neubeginn des schweigenden Alltags die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass der Mann wieder gewalttätig wird. Im neu erreichten Zustand der Harmonie darf er keine Aggression mehr zeigen und fürchtet sich davor. Der Effekt ist, dass er sicher nicht lernt, mit Aggressionen umzugehen. Er darf sie nicht einmal mehr spüren, weil das seinen Vorsätzen widersprechen würde. Daher tritt Gewalt "für die Männer plötzlich und unvorhergesehen auf - nicht als Höhe- oder Endpunkt eines langen Streits, einer vorherigen aggressiven Auseinandersetzung. Gewalt ist keine eskalierte Aggression" (JOACHIM LEMPERT/BURKHARD OELEMANN).

Die Spirale der Gewalt ist immer nur ein stilisiertes Bild für soziale Vorgänge. Die einzelnen Phasen können verschieden lange dauern und der Ablauf ist bei jedem Mann, der zu uns in Beratung kommt, anders. Das Drehen der Spirale kann sich zum Beispiel beschleunigen mit vermehrter Anstrengung des Täters, seine Aggressionen zu kontrollieren: Der Druck in der Latenzphase erhöht sich so viel schneller. Der Versuch, die Kontrolle zu halten, führt auch dazu, dass der Anstieg des Drucks vom Mann selber kaum wahrgenommen wird: "ganz plötzlich kam es wieder über mich, wir hatten es doch so schön zusammen, wie früher", und noch viel weniger von der Partnerin. Für die Frau ist es so kaum vorauszusehen, wann der nächste Ausbruch kommt. Sie lebt in diesen Zeiten unter ständiger Bedrohung. Die Konsequenzen des dauernden Drucks werden von Fachleuten manchmal mit den Folgen einer lange anhaltenden Folter verglichen. Manche Frauen haben aber auch eine grosse Sensibilität entwickelt, die Ausbrüche vorauszuahnen – das ist vor allem dann möglich, wenn Alkohol im Spiel ist.

Verharren des Opfers

Zum Verharren des Opfers in der Gewaltsituation kann vieles beitragen – die Dauer der Beziehung, die Anzahl der Kinder, die mangelnde Unterstützung, die Misshandlungsgeschichte, fehlende Alternativen, "Liebe" und Angst vor der ungewissen Zukunft, wirtschaftliche Abhängigkeit und ungleiche soziale Machtverteilung. Wie diese Faktoren miteinander zusammenhängen, ist noch weitgehend ungeklärt. Sie begünstigen aber nicht nur ein Ausharren des Opfers in der Gewaltbeziehung, sondern ermutigen gleichzeitig auch den Täter: Das Wissen darum motiviert ihn sozusagen, in Krisensituationen zur Gewalt zu greifen. Einzelne Faktoren gewinnen mit dem Fortschreiten der Gewalt zusätzlich an Gewicht, weshalb der Ausstieg aus der Spirale trotz steigendem Leidensdruck schwieriger wird. So wird der beschriebene Prozess der Schuldzuweisung an das Opfer immer wahrscheinlicher, weil die Frau die Situation längere Zeit mitgemacht hat, eventuell auch schon mehrmals wieder zum Mann zurückgekehrt ist. Häufig isoliert der Mann die Frau auch sozial – direkt durch Einschränkungen oder indirekt durch die von der Gewaltsituation ausgelösten psychischen Probleme –, was sie emotional noch abhängiger macht oder resignieren lässt, weil die Versuche, aus dem Kreislauf auszubrechen, durchwegs fehlschlagen

Aufforderung zur Stellungnahme

So häufig Hände auch "ausrutschen", sie tun es kaum, wenn der Mann negative Folgen zu gewärtigen hat. So hat denn ein in der Familie gewalttätiger Mann noch kaum dem Chef oder Dorfpolizisten eine Tracht Prügel verpasst. Der "Kontrollverlust" ist immer auch ein Mittel, Kontrolle zu erhalten und Macht zu festigen. Der Mann ist damit über kürzere oder längere Zeit hinweg meist erfolgreich. Wenn die aufgebotene Polizei die Frau ins Frauenhaus bringt, weil es keine alternativen Handlungsmöglichkeiten gibt oder weil das der einfachste Weg ist, und der Täter damit in der Wohnung verbleibt, so trägt das bei zur Bestätigung des Mannes und ist ein Auslöser der beschriebenen Rochade von Täter und Opfer. Soll die Spirale durchbrochen werden, so muss die Gesellschaft dem Mann in einer eindeutigen Stellungnahme und mittels Sanktionen beibringen, auf wessen Seite die Verantwortung für die Tat und damit auch für eine Veränderung liegt. Sie muss dafür sorgen, dass der Mann aus der Wohnung entfernt wird, dass er ein Quartierverbot erhält oder dass ihm Auflagen für ein soziales Trainingsprogramm gemacht werden. Das ist auch als aktiver Opferschutz zu verstehen. Eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen soll ein konsequentes und klares Verhalten im Umgang mit Gewalt in der Familie ermöglichen. Ein Beratungsangebot muss die Männer dort ansprechen, wo sie den grössten Druck verspüren – bei der Zerrüttung der Beziehung. In dem kurzen Moment, wo der

Mann erkennt, dass er die Verantwortung für sein Handeln hat und eben dieses Handeln die Beziehung "kaputt macht", ist er für Beratung am ehesten zugänglich.

Ein Eingreifen im Moment der Gewalteskalation kann der Frau Unterstützung bieten und dem Täter Grenzen aufzeigen. Wer den Privatraum Familie schützt, um den Mann nicht noch mehr zu provozieren, geht eine unheilige Allianz mit dem Täter ein. Eine Konfrontation mit seinem Verhalten kann auch dem Täter helfen, die Mauer des Schweigens zu durchbrechen. Oft haben Männer, die während Jahren gewalttätig sind, noch nie mit jemandem darüber gesprochen und wissen nicht, wo sie Hilfe finden können.

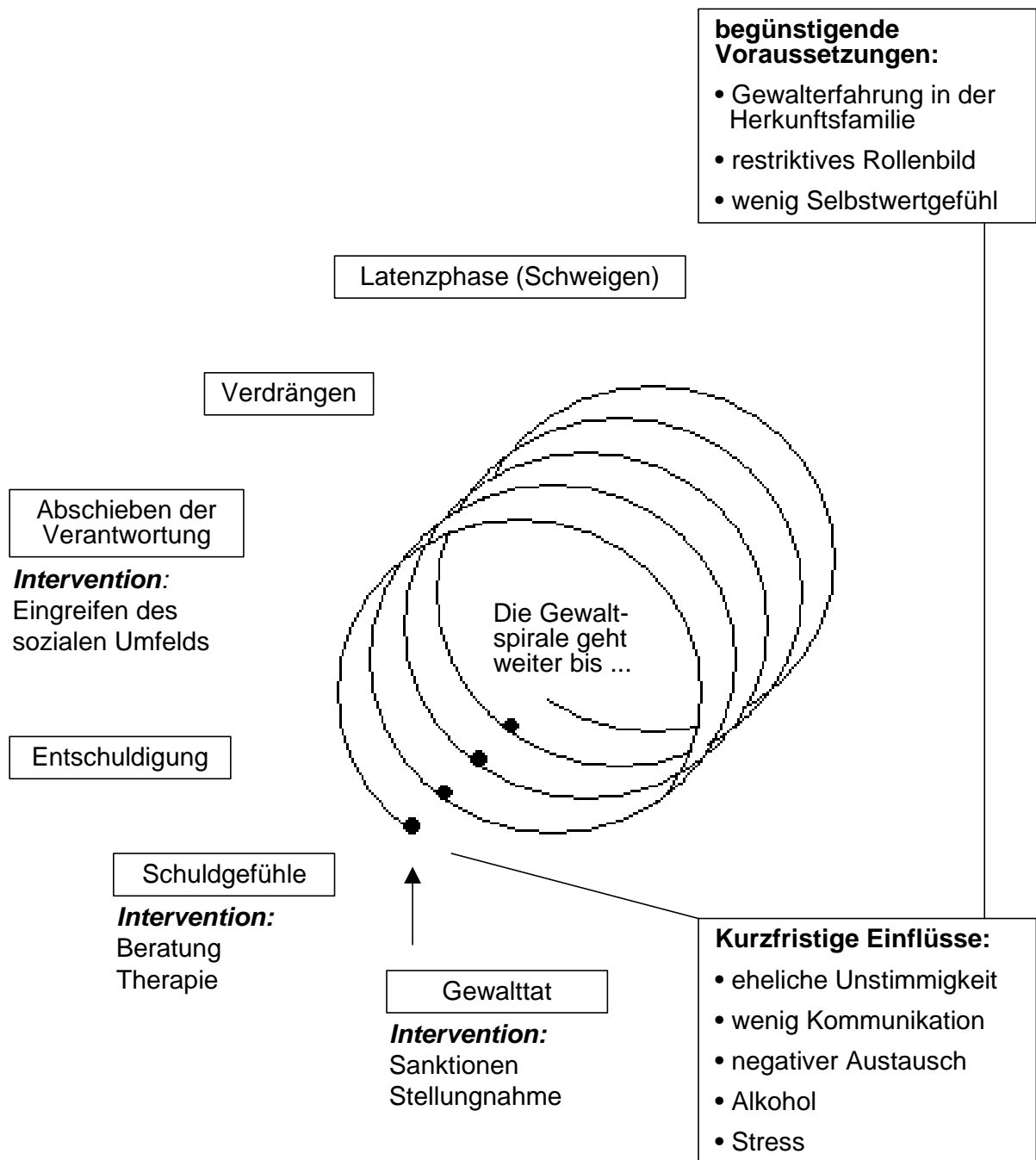
*Was ich heute gewollt,
hab' ich morgen vergessen.
(KURT TUCHOLSKY)*

Literaturhinweise

- LUCIO DECURTINS, Die Gewaltspirale – Über männliche Gewalt gegen Frauen in der Familie
in: Sozialarbeit 17/1997, S. 10 ff.
- CONSTANCE ELSNER, Mit mir nicht mehr – Gewalt in der Partnerschaft
Frankfurt (Fischer Taschenbuch) 1997
- ALBERTO GODENZI, Gewalt im sozialen Nahraum
Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1993
- ARNO GRUEN, Der Verrat am Selbst
München (dtv) 2000
- JOACHIM LEMPert/BURKHARD OELEMANN, Dann habe ich zugeschlagen – Gewalt gegen Frauen
München (dtv) 1998
- ROSA LOGAR/UTE RÖSMANN/URS ZÜRCHER (Hrsg.), Gewalttätige Männer ändern (sich)
Bern (Haupt) 2002
- STANLEY MILGRAM, Das Milgram-Experiment
Reinbek bei Hamburg (Rowohlt Taschenbuch) 2000

Die Gewaltspirale

© Lu Decurtins



Cornelia Urscheler, Schlupfhuus St. Gallen, ehemals Frauenhaus St. Gallen

Weshalb bleiben Frauen?

Erkenntnisse aus der Betreuung misshandelter Frauen *

Die Frage, weshalb denn Frauen bei ihren gewalttätigen Männern bleiben, wird sehr häufig gestellt. Weit weniger häufig wird gefragt, warum denn die Männer ihr Verhalten nicht ändern. Manchmal steckt hinter der Frage das ehrliche Interesse an der Situation. Oft steht dahinter jedoch das Vorurteil, die Frauen würden die Misshandlung in irgendeiner Weise wollen oder das könne gar nicht so schlimm sein. Es ist zwar legitim, zu fragen, weshalb die Frauen bei solchen Männern bleiben, aber es ist vor allem wichtig, sich mit den Gründen auseinander zu setzen.

Das Stockholm-Syndrom

Die Psychologinnen DEE GRAHAM und EDNA RAWLING haben herausgefunden, dass das Verhalten misshandelter Frauen eine ganz normale Reaktion auf ein traumatisches Erlebnis darstellt. In ihren Untersuchungen beobachteten sie ein Verhaltensmuster, das als "Stockholm-Syndrom" bezeichnet wird. Bei einigen Personen, die in Stockholm von einem Bankräuber eine Woche lang als Geiseln festgehalten wurden, fiel nämlich zum ersten Mal auf, dass sie in dieser Zeit eine enge Beziehung zum Kidnapper aufbauten, ihn für den "Guten" und die Polizei für die "Schlechten" hielten. Freilich wäre es niemandem eingefallen, die Geiseln moralisch zu verurteilen. Bei misshandelten Frauen geschieht aber genau das. Dabei verhalten sie sich ähnlich, um ihr Überleben zu sichern und ihre Ängste in Schach zu halten. Vier Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein solches "Stockholm-Syndrom" entsteht:

- § Leib und Leben des Opfers werden bedroht.
- § Das Opfer kann nicht entkommen oder glaubt, es nicht zu können.
- § Das Opfer ist von anderen Menschen isoliert.
- § Der Täter gibt sich teilweise freundlich.

Wenn diese Bedingungen zusammenkommen, binden sich Opfer an ihre Angreifer. Die Betroffenen sehnen sich nach Fürsorge und Schutz, doch die einzige Person, an die sie glauben sich wenden zu können, ist gerade der Mensch, der ihnen schadet. Wenn der Misshandler auch nur das geringste Entgegenkommen, die kleinste freundlichste Geste zeigt, sind die Opfer bereit, den Terror zu vergessen und nur noch die positiven Seiten zu sehen. Der Schluss

* Aus einem Vortrag an einem Weiterbildungstag des Kantonsgerichts St. Gallen

daraus heisst: Misshandelte Frauen reagieren nicht anders als andere Menschen auch. Sie sind keine besondere Gruppe und sie verhalten sich auch nicht in spezieller Weise. Sie reagieren wie alle Personen, die Gewalt erfahren und keinen Ausweg aus ihrer Situation sehen.

Die Schwierigkeiten der Trennung

Viele Frauen lieben ihren Mann trotz allem noch. Die Männer sind in der Regel ja nicht nur oder nicht ständig gewalttätig, sondern zwischendurch auch wieder sehr reue- und liebevoll. Diese Frauen wollen sich eigentlich nicht von ihrem Mann trennen, sie möchten aber, dass er aufhört, gewalttätig zu sein. Es geht also darum, zusammen mit der Frau zu überlegen, was getan werden kann, um den Mann an weiteren Gewalttaten zu hindern. Das Stoppen der Gewalt darf nicht nur Sache der betroffenen Person sein. Gerade wegen der engen Beziehung zwischen Opfer und Täter braucht es Instanzen von aussen, die Verantwortung übernehmen.

Trennung ist für alle Menschen ein schwieriger Prozess. Namentlich wenn Kinder mitbetroffen sind, müssen Vor- und Nachteile genau abgewogen werden. Sich auf ein intensives Verhältnis mit einer anderen Person einzulassen und dieses auch zu erhalten, ist ein empfindbares Bedürfnis, das auch den Normen unserer Gesellschaft entspricht. Der Entscheid, eine Beziehung aufzugeben, braucht Zeit. Er fällt umso schwerer, als mit dem Eingehen einer nahen Beziehung einst Wünsche und Träume verbunden waren, die nun alle aufgegeben werden müssten. Auch bei Paaren, bei denen keine Gewalt im Spiel ist, kommt es vor, dass sie sich trennen und später wieder zusammenfinden. Deshalb ist es auch für eine von Gewalt betroffene Frau nichts Aussergewöhnliches, wenn sie nach einem Trennungsversuch wieder zurückgeht, auf einen Neubeginn hofft, ihrem Mann nochmals eine Chance gibt. Die Erwartung, es könnte sich noch etwas ändern, mag bestimmend sein für das Bleiben in einer Beziehung. Frauen versuchen bis zuletzt, alles Mögliche zu tun, um den Kreislauf der Gewalt aufzuhalten, und manchmal gelingt der Schritt zur Trennung erst, wenn jede Hoffnung auf Veränderung verloren ging.

Anhaltende Misshandlungen hinterlassen Narben. Das heisst, die traumatisierenden Folgen der oft langjährigen Gewalt tragen dazu bei, dass Frauen einfach nicht mehr die Kraft zum Gehen haben. Sie bewirken eine schwere Erschütterung des Selbstvertrauens und des Vertrauens in andere. Viele Frauen trauen sich das Leben ohne ihren Mann nicht mehr zu, weil sie so oft von ihm zu hören bekommen haben, sie taugten zu nichts. Es ist durchaus üblich, dass der Mann sämtliche alltäglichen Geschäfte das – Einkaufen, die Einzahlungen, den Verkehr mit Behörden – übernimmt und die Frau sich deshalb das Alleinleben nicht mehr vorstellen kann.

Andere Frauen bleiben, weil sie meinen, sie würden sonst die Familie zerstören und den Kindern den Vater "wegnehmen". Nicht selten werden sie auch von der eigenen Familie unter Druck gesetzt. Es wird ihnen beigebracht, dass man eine Ehe doch nicht "einfach so" aufgibt. Frauen sind durch kulturelle und religiöse Normen dazu erzogen worden, vieles auszuhalten. Es ist ihnen auch peinlich, über das, was ihnen angetan wird oder wurde, überhaupt zu sprechen. Sie schweigen aus Scham und aus einem falschen Schuldgefühl heraus. Gewalt ausübende Männer tragen dazu bei, indem sie ihren Frauen rundweg verbieten, über Misshandlungen zu reden oder gar eine Beratungsstelle aufzusuchen. Die Frauen geraten in zunehmende Isolation, sogar der Kontakt zu Freundinnen wird ihnen untersagt. Das hat zur Folge, dass sie über kein soziales Netz verfügen, sich keine Unterstützung holen können und über ihre Rechte und Möglichkeiten nicht informiert sind.

Schliesslich erschwert auch die wirtschaftliche Abhängigkeit die Trennung. Eine Scheidung kann zu einem wesentlichen Armutsfaktor werden. Für Frauen, welche in der Beziehung die traditionelle Hausfrauen-Rolle übernommen haben, für ältere oder schlecht qualifizierte Frauen, für Ausländerinnen oder Frauen mit kleineren Kindern ist es schwer oder gar unmöglich, eine Stelle zu finden. Die Scheidung führt zu einem gesellschaftlichen Abstieg und liefert die Betroffenen der Sozialhilfe aus.

Das Schicksal der Migrantinnen

Schon einheimische Frauen müssen hohe Hürden überwinden, wenn sie sich Häuslicher Gewalt entziehen wollen. Noch weit schwieriger ist das für Migrantinnen. Sie sind in besonderem Masse Vorurteilen und eigentlicher Diskriminierung ausgesetzt. Ihr Aufenthaltsstatus ist an das Zusammenleben mit dem Ehemann gebunden. Eine Trennung nach kurzer Ehe kann dazu führen, dass die Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert wird. Migrantinnen bleibt dann nur die "Wahl", beim misshandelnden Ehemann auszuharren oder zu riskieren, dass sie die Schweiz verlassen müssen. In ihrem Herkunftsland finden sie kaum wieder Arbeit, erhalten keine staatliche Unterstützung, sind geächtet und werden oft sogar von der eigenen Familie verstossen.

Die Angst vor den Folgen

Männer drohen manchmal damit, ihre Frauen umzubringen oder die Kinder zu entführen. Frauen fühlen sich diesen Drohungen ausgeliefert. Sie erwarten sich keine Hilfe vom Staat, der ihnen bisher auch wirklich keinen angemessenen Schutz hat bieten können. Mehrere Untersuchungen belegen, dass die schwersten Gewalttaten tatsächlich nach einer Trennung oder Scheidung verübt werden. Trennung bedeutet also häufig nicht das Ende der Gewalt, sondern

im Gegenteil eine Zunahme oder gar eine Eskalation. Anpassung ist manchmal eine wichtige Überlebensstrategie. Sich zu wehren mag richtig sein, kann aber auch dazu führen, dass die Frau noch schlimmere Übergriffe in Kauf nehmen muss.

Viele Frauen werden nach der Trennung von ihrem ehemaligen Partner hartnäckig belästigt. Der Mann ruft ständig an, auch mitten in der Nacht, lauert der Frau vor der Wohnung oder am Arbeitsplatz und den Kindern auf dem Schulweg auf. Die Frauen bleiben der gemeinsamen Kinder wegen auch nach einer Trennung mit dem gewalttätigen Mann verbunden. Die völlige Distanznahme, die sie sich vielleicht wünschten, ist nicht möglich. Auf dem Umweg über die Kinder werden die Frauen manchmal weiterhin schikaniert und bedroht. Gerade das Besuchsrecht bzw. die Übergabe der Kinder an den Besuchswochenenden wird als Gelegenheit für eine Annäherung missbraucht.

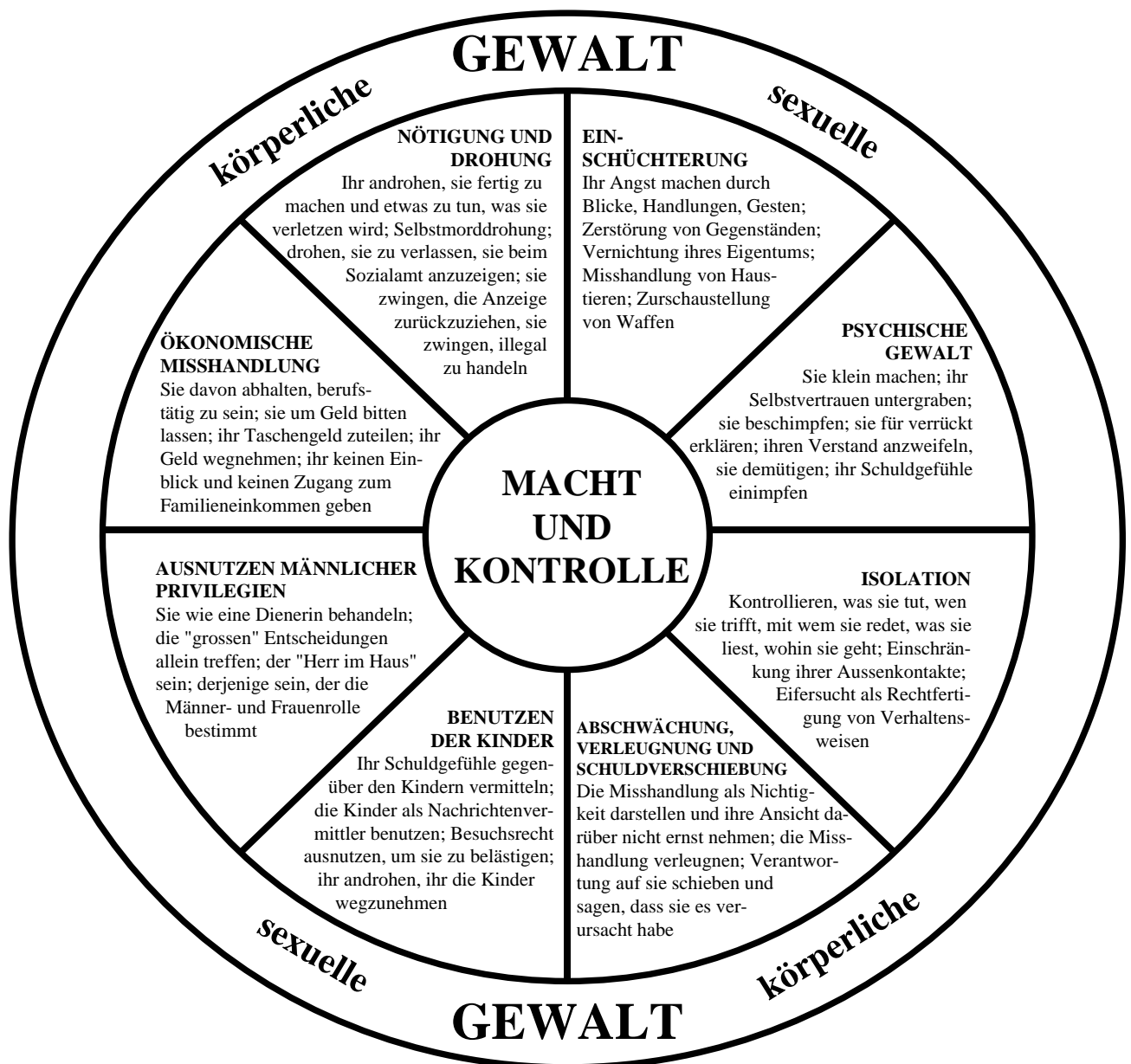
Fehlende oder ungenügende Unterstützung bildet einen Hauptgrund, dass Frauen beim misshandelnden Partner bleiben oder zu ihm zurückkehren. Sie wissen nicht, wohin sie sich wenden sollen und wie sie ihr Leben neu organisieren können. Die erlittene Gewalt wird in ihrem Umfeld nicht ernst genommen, sondern verdrängt oder verheimlicht. Eine Trennung braucht in dieser Lage sehr viel Mut und Risikobereitschaft, sie ist ein persönlicher Aufbruch ins Ungewisse und oft mit einem sozialen Absturz verbunden. Die betroffenen Frauen sind deshalb auf Hilfe angewiesen, um sich aus einer Misshandlungsbeziehung befreien können. Respekt vor ihren gewiss nicht leichtsinnig getroffenen Entscheiden ist eine wichtige Voraussetzung dafür.

Literaturhinweise

- THEA BAURIEDL, *Wege aus der Gewalt*
Freiburg (Herder Taschenbuch) 2001
- DANIELA GLOOR (Hrsg.), *Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft*
Bern (Haupt) 2000
- DEE GRAHAM/EDNA RAWLING, *Misshandelte Frauen – Leiden am Stockholm-Syndrom*
in: *Psychologie heute*, Mai 1992
- JUDITH HERMANN LEWIS, *Die Narben der Gewalt – Traumatische Erfahrungen*
München (Kindler) 1993
- RUTH MORGAN RAFFAELI, *Wenn die Liebe zur Hölle wird*
Frankfurt (Fischer Taschenbuch) 2001
- SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN (Hrsg.)
Beziehung mit Schlagseite – Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft
Bern (eFeF) 1997

Das Rad der Gewalt

© Domestic Abuse Intervention Project, Duluth USA



Elisabeth Bossart / Brigitte Huber / Miriam Reber, Projekt Gewalt.Los

Was ist Häusliche Gewalt?

Ein Definitionsversuch

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, sexuelle oder schwere bzw. die anderen Formen begleitende psychische Gewalt ausüben.

Bei der Häuslichen Gewalt handelt es sich nicht um eine Familienstreitigkeit, denn als Streit wird eine Auseinandersetzung zwischen Personen benannt, die ungefähr gleich stark und mächtig sind. In der Regel werden keine gewaltsamen Mittel eingesetzt, wenn die Interessen in einer bestimmten Frage auseinander gehen. Gewalt liegt vor, wenn bei ungleichen Machtverhältnissen (z.B. grössere Körperstärke, Waffenbesitz, alleinige Verfügung über die Finanzen) die stärkere Person ihre Position ausspielt, um die eigenen Ansprüche durchzusetzen und damit der unterlegenen Schaden zufügt. Im Zentrum der Häuslichen Gewalt steht meistens ein Paarkonflikt. Der Konflikt wird aber nicht mehr auf derselben Ebene, sondern zur Selbstbestätigung des einen und Herabwürdigung der anderen ausgetragen. Die Gewalt beschränkt sich dabei nicht auf die "ausgerutschte Hand". Sie umfasst ein breites Spektrum körperlicher, sexueller und ergänzender psychischer Gewalt.

Formen der Gewalt

Körperliche Gewalt reicht von wiederholten Tätlichkeiten bis hin zur Tötung. Folgende Verhaltensweisen sind als körperliche Gewalt zu bezeichnen:

- § Gegenstände nachwerfen
- § stossen, packen, schütteln, beißen
- § Ohrfeigen, Fusstritte, Faustschläge austeilen
- § verprügeln
- § würgen
- § eine Waffe ziehen
- § mit einem Werkzeug zuschlagen, mit einem Messer zustossen, schiessen

Solche Gewalttaten bewirken offenkundige Schmerzen und Schockzustände, sichtbare Verletzungen oder gar schwere Beeinträchtigungen mit bleibenden Schäden. Verletzungen befinden

sich bei Misshandlungen häufig an Kopf, Hals, Nacken, Brustkorb, Unterleib. Nicht selten beginnen körperliche Misshandlungen während der Schwangerschaft.

Sexuelle Gewalt umfasst alle erzwungenen sexuellen Handlungen. Sie ist immer ein Akt der Aggression und wird vom Täter gerade deshalb ausgewählt, weil das Erlebnis von Macht und Demütigung hier am nachhaltigsten ist. Sexuelle Gewalt stellt nicht nur eine krasse Verletzung des Selbstbestimmungsrechts dar, sondern immer auch eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit. Die Übergänge zur körperlichen Gewalt sind deshalb fließend.

Psychische Gewalt wird eingesetzt, um ein ständiges Klima der Angst aufrecht zu erhalten. Die Formen der psychischen Gewalt sind vielfältig. In einer einfachen und schematischen Abstufung lassen sie sich unterscheiden nach ihren Auswirkungen, ihrer strafrechtlichen Bedeutung und ihrer Erkennbarkeit:

Psychische Gewalt, die eine ernsthafte Gefahr darstellt:

- § schwere Drohung (Angriffe auf Leib und Leben in Aussicht stellen)
- § Nötigung (ein Verhalten mit der Androhung empfindlicher Übel erzwingen)
- § Freiheitsberaubung (bewachen und einsperren)
- § Stalking (nach der Trennung systematisch belästigen und verfolgen)

Psychische Gewalt, welche die körperliche Gewalt begleitet und verstärkt, für sich allein aber noch keine ernsthafte Gefahr bedeutet:

diskriminierende Gewalt

- § konsequent missachten
- § andauernd beschimpfen
- § verleumden

soziale Gewalt

- § bevormunden
- § isolieren

ökonomische Gewalt

- § kein Haushaltsgeld geben
- § nicht arbeiten lassen
- § den Verdienst beschlagnahmen

In der Dynamik der Gewaltbeziehung wird Angst vor weiteren Übergriffen zu einem wichtigen Instrument der Unterdrückung. Körperliche Gewalt braucht gar nicht mehr regelmässig angewendet zu werden, schon die begründete und fortwährend geschürte Furcht davor reicht aus. Eine häufig beobachtete Art der massiven psychischen Gewalt ist das "Stalking" oder übersetzt das "Auflauern". Solche Gewalt wird vor allem nach einer Trennung ausgeübt mit dem Ziel, die

Frauen zu zermürben und zur Rückkehr in die Beziehung zu bringen. Das Stalking kann über Jahre hinweg andauern und den Bewegungsspielraum einer Frau extrem einschränken. Deshalb beschränkt sich der Begriff der Häuslichen Gewalt nicht nur auf die Gewaltanwendung innerhalb der Familienwohnung. Es ist unwesentlich, wo sich diese Gewalt abspielt – in der gemeinsamen Wohnung, auf der Strasse, am Arbeitsplatz oder am Telefon.

Meist werden verschiedene Formen der Gewalt nebeneinander ausgeübt, um das Opfer einzuschüchtern und zu beherrschen. Gewalt wird eingesetzt, um das Opfer in seiner Entscheidungsfreiheit zu beschränken, um seine sozialen und finanziellen Ressourcen zu beschneiden und es für die eigenen Bedürfnisse gefügig zu machen. Die Folgen des andauernden Drucks auf das Opfer – Anpassung und "Gewöhnung", Unsicherheit und Verwirrung, Verzweiflung und Lähmung – können so ausgeprägt sein, dass Hilfe von aussen kaum angenommen wird. In die Häusliche Gewalt werden fast unvermeidlich auch die Kinder einbezogen. Sie sind Zeugen der Gewalt, werden als Mittel benutzt z.B. als Überbringer von Briefen oder sind Objekte von Entführungsdrohungen. Kinder sind manchmal aber auch ganz direkt betroffen. Das Wohl der Kinder, die der Gewalt zwischen ihren Eltern fassungslos und erschüttert gegenüberstehen und einer Misshandlung erst recht schutzlos ausgesetzt sind, ist deshalb immer besonders sorgfältig zu prüfen.

Kontext der Häuslichen Gewalt

Häusliche Gewalt findet im Kontext von emotionaler Nähe und sozialer Abhängigkeit statt. Die beteiligten Personen sind räumlich und wirtschaftlich eng ineinander verflochten. Diese persönliche Verstrickung, die Missachtung der partnerschaftlichen Solidarität und die Ausbeutung der Intimität, das Umschlagen einer Liebes- und Vertrauensbeziehung in offene Aggression unterscheidet die Gewalt in Ehe und Partnerschaft von derjenigen im öffentlichen Raum und macht sie für die Betroffenen so erschreckend. An die Gründung einer Familie werden besonders hohe Erwartungen geknüpft. Je einseitiger und starrer die Lebensentwürfe und Rollenbilder sind, desto grösser wird die Gefahr, dass Enttäuschungen in Gewalt umkippen. So kann der Mann glauben, in seiner Rolle als Versorger versagt zu haben, wenn die Ehefrau mehr Selbständigkeit entwickelt, und zuschlagen, um seine Stellung zu festigen. Die Frau kann sich einreden, ihre Rolle als Hüterin des häuslichen Friedens nicht erfüllt zu haben, wenn der Mann zur Gewalt greift, und sich selbst die Schuld daran zuschreiben.

Vorurteile und Mythen

Im Umkreis der Häuslichen Gewalt existieren immer noch viele Vorurteile, ja eigentliche Mythen. Eine blinde Übernahme solcher Vorurteile erschwert es den betroffenen Frauen, über

ihre Situation zu sprechen, verstärkt die bereits vorhandenen Schuldgefühle und verhindert letztlich, dass echte Hilfe geleistet werden kann. Dazu gehört namentlich die Behauptung, Alkohol sei die Ursache der Männergewalt, die falsche Gleichsetzung von Gewalt mit Streit oder die Annahme, Gewalt in der Familie sei Privatsache. Ein anderes Ressentiment besteht darin, den Frauen grundsätzlich zu unterstellen, sie hätten die Misshandlungen erfunden, um irgendwelche Vorteile zu erlangen – sich bei der Trennung die Wohnung zu verschaffen, eine Entschädigung herauszuholen oder sich am Mann für die erloschene Liebe zu rächen. Die Dunkelziffer bei Gewalttaten in der Familie ist sehr hoch. Frauen verbergen und verharmlosen die erlebte Gewalt eher, als dass sie diese übertreiben. Die Meinung, Frauen wollten sich mit falschen Anschuldigungen gegenüber ihren Männern einen Gewinn erschleichen, erweist sich oft als Versuch, ihre Glaubwürdigkeit insgesamt anzuzweifeln und den Schein der "heilen Welt" zu wahren. Frauen erfahren häufig, dass man es ihnen nicht abnimmt, wenn sie von erlittener Gewalt berichten. Im Gegensatz dazu wird Männern, die möglicherweise unter Tränen beteuern, nie Gewalt angewendet zu haben, offenbar rascher geglaubt. Hier wird kaum danach gefragt, welches Interesse sie allenfalls haben könnten, von der Wahrheit abzulenken und die Verantwortung abzuschieben. Häusliche Gewalt muss endlich als das verstanden werden, was sie wirklich ist – als Verletzung der Menschenwürde und Eingriff in elementare Persönlichkeitsrechte, als grobes Unrecht und strafbare Handlung.

Myrjam Cabernard / Rolf Vetterli

Zivilrechtlicher Schutz bei häuslicher Gewalt

Eine vorläufige Auslegeordnung

I. Das Wichtigste im Überblick

1. Neue Grundhaltung "Wer schlot, de goht"

Die Einstellung gegenüber der Gewalt in Ehe und Partnerschaft hat sich gewandelt: Wurde früher häusliche Gewalt in den Bereich privater zwischenmenschlicher Probleme verwiesen, so rückt heute die Prävention und Intervention ins öffentliche Interesse. Gewalt im häuslichen Bereich wird nicht mehr geduldet. Rechtfertigungs- und Bagatellisierungsversuche wie Hinweise auf Alkohol, Stress, Provokation etc. werden grundsätzlich nicht mehr akzeptiert: Gewalt ist nie eine angemessene Reaktion und in einer Paarbeziehung einfach unentschuldig. Der Kanton St. Gallen bringt diese neue Grundhaltung mit der auf 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Revision des Polizeigesetzes zum Ausdruck. Die Polizei kann eine gewalttätige Person aus der gemeinsamen Wohnung weisen und ihr die Rückkehr verbieten. Auf den einfachsten Nenner gebracht heisst das: "Wer schlot, de goht!" Damit stellt sich das Recht auf die Seite der von Häuslicher Gewalt betroffenen Personen und bietet ihnen eine Alternative zur bisher unabwendbaren Flucht.

2. Entscheid innert 20 Tagen seit Wegweisung

Wird das polizeiliche Rückkehrverbot innert drei Tagen vom Haftrichter genehmigt, so gilt es für zehn Tage. Wenn die gefährdete Person innert sieben Tagen nach der Wegweisung das Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert es sich bis zum Entscheid, längstens aber um zehn Tage (Art. 43^{quinquies} Polizeigesetz). Das bedeutet zunächst, dass das Gericht die Polizei sofort über das Eintreffen eines Gesuchs informieren muss. Es heisst aber vor allem, dass das Gericht innert 20 Tagen nach der Wegweisung entscheiden und seine Verfügung erst noch rechtzeitig zustellen muss, sonst fiele das Rückkehrverbot dahin, zwischen den Parteien würde wiederum das Faustrecht herrschen und das gilt es in jedem Fall zu vermeiden. Das Gericht hat deshalb zwingend darüber zu befinden, wer ab dem 21. Tag die bisher gemeinsame Wohnung allein benützen darf. Es kann sich nicht durch Untätigkeit der Verantwortung entziehen.

3. Dringliche Anordnung

Ein ordentlicher Entscheid wird innert der sehr kurzen Frist selten möglich sein, weshalb für die Dauer des Verfahrens dringliche Anordnungen zu treffen sind (Art. 203 ZPO), also jene Verfügungen, welche anderswo als "superprovisorisch" bezeichnet werden. Das ist erlaubt, weil damit lediglich ein bestehender Zustand aufrecht erhalten wird, der in hohem Masse gefährdet ist (LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Art. 203 ZPO N 1a). Für die Frage, ob der betroffenen Person sonst ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil entsteht, braucht das Gericht nicht auf reine Parteibehauptungen abzustellen, sondern kann nun die Akten des Haftrichters beiziehen (neuer Art. 80 lit. e Gerichtsordnung) und sich namentlich auf die polizeilichen Ermittlungen stützen. Eine dringliche Anordnung darf ohne Stellungnahme der anderen Partei getroffen werden, eine vorläufige Verfügung ist aber auch nach einer ersten Anhörung möglich (vgl. ZR 2001 Nr. 36; Amtsbericht der kantonalen Gerichte über das Jahr 2001, 12). Das Gericht sollte sich immer bemühen, mit der ausgewiesenen Person Kontakt aufzunehmen, notfalls sogar telefonisch. Gegen dringliche Anordnungen ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben (GVP 1991 Nr. 45). Sie sind damit sofort vollstreckbar und darauf sollte ausdrücklich hingewiesen werden. Auch eine Rechtsverweigerungsbeschwerde ist gegen Zwischenentscheide nur ausnahmsweise zulässig (GVP 1986 Nr. 54; 1994 Nr. 48). Die dringliche Anordnung muss aber so bald als möglich in einem ordentlichen Entscheid bestätigt oder abgeändert werden.

4. Getrennte Anhörung und Begleitung

Häusliche Gewalt spielt sich oft jahrelang im Verborgenen ab, bis es zu einer polizeilichen Intervention kommt. Diese Verhaltensmuster in Gewaltbeziehungen wirken weiter nach. Unter Umständen ist die betroffene Person so traumatisiert, dass sie nicht imstande wäre, dem gewalttätigen Partner zu begegnen, oder durch seine Gegenwart derart eingeschüchtert würde, dass sie keine wahrheitsgemässen Aussagen machen könnte. In solchen Fällen kann es angezeigt sein, die Parteien getrennt zu befragen und/oder eine im Rahmen von Art. 40 ZPO durchaus mögliche Begleitung zuzulassen. Die Lage der betroffenen Person mag oft mit derjenigen eines Opfers im Strafverfahren vergleichbar sein (vgl. dazu Art. 5 Abs. 4 OHG). Immerhin ist auch zu bedenken, dass die kontradiktorische Auseinandersetzung in einem geschützten Raum zur Aufdeckung der oft sorgsam verborgenen Beziehungsgeschichte beitragen kann.

5. Andere Ausgangslage für die Wohnungszuteilung

Die Revision des Polizeigesetzes hat indirekt auch Einfluss auf den inhaltlichen Entscheid des Zivilgerichts zur Wohnungszuteilung. Die Wohnung soll demjenigen Ehegatten zugewiesen werden, dem sie besser dient. Das ist zuerst der Ehepartner, welcher für die Kinder sorgt, und sonst jener, der aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen eher auf die Wohnung angewiesen ist. Die vorangegangene polizeiliche Wegweisung schafft hier aber eine neue Ausgangslage: Die weggewiesene Person ist bereits ausgezogen und hat sich neu organisiert. Es geht somit vor allem darum, eine bereits entstandene Situation weiterzuführen. Die betroffene Person gerät zudem oft in einen körperlichen und seelischen Erschöpfungszustand und ist auch aus diesem Grund darauf angewiesen, am vertrauten Ort bleiben zu können. Schliesslich wäre es unbillig, ihr die sozialen Kosten der gegen sie angewendeten Gewalt aufzubürden. Das Gericht kann sich zwar nicht darauf beschränken, in einem reinen Automatismus die polizeiliche Wegweisung zu bestätigen. Eine Interessenabwägung wird aber doch regelmässig das Ergebnis zeitigen, dass die Wohnung der von Gewalt betroffenen Person zuzuteilen ist. Ein Auszug wäre ihr an sich auch dann, wenn die weggewiesene Person im selben Haus ein Geschäft führt, erst nach einer hinreichenden Übergangszeit zumutbar. Die Ehefrau wird sich in einem solchen Fall aber auch fragen müssen, ob und allenfalls wie lange sie die fast unvermeidlichen täglichen Begegnungen mit dem Ehemann ertragen würde.

6. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Es ist offen, ob eine dringliche Anordnung nur bis zum definitiven Entscheid gilt oder ihre Wirkung behält, bis dieser rechtskräftig geworden ist. Es dient der Klarheit, wenn davon ausgegangen wird, dass die ordentliche Verfügung die vorläufige ablöst. Dann muss aber einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen werden (Art. 209 Abs. 1 ZPO), weil sonst eine unerträgliche Regelungslücke entstünde.

II. Schutz bei verheirateten Paaren

Welche Schutzmassnahmen können die Zivilgerichte überhaupt anordnen und in welchem Verfahren kann das geschehen? Es kommt wesentlich darauf an, ob die Beteiligten miteinander verheiratet sind oder nicht.

Nach Anhebung einer Scheidungsklage, wofür schon das Vermittlungsbegehren genügt, kann der zivilrechtliche Schutz in Form von vorsorglichen Massnahmen verlangt werden. Eine Scheidungsklage nach Art. 115 ZGB ist nicht von vornherein aussichtslos, weil grundsätzlich jede erhebliche Gewaltanwendung und jede systematische Belästigung oder Verfolgung die Fortsetzung der Ehe als rechtliche Verbindung unzumutbar machen (BGE 127 III 134; Pra

2002 Nr. 4; Kantonsgericht SG, in ZBJV 2002, 59 ff.; VETTERLI, Die Klage auf Scheidung in der Praxis, in AJP 2002, 106). In erster Linie kommen aber Massnahmen zum Schutz der Ehe in Betracht. Im Zweifel sollte die betroffene Person sich dafür entschliessen und die Frage nach einer Scheidung aufschieben. Bereits angeordnete Eheschutzmassnahmen behalten auch in einem späteren Scheidungsverfahren ihre Geltung.

1. Vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren

Bei vorsorglichen Massnahmen kann das Gericht nach seinem Ermessen das Nötige veranlassen und ist an keine Beschränkung gebunden (BÜHLER/SPÜHLER, Berner Kommentar, alt Art. 145 ZGB N 14; LEUENBERGER, Praxiskommentar Scheidungsrecht, Art. 137 ZGB N 13). Dem richterlichen Gestaltungswillen eröffnet sich ein weites Feld. Immerhin bestehen folgende Schranken:

- § Die Massnahme hat sich an den Grundwerten der Rechtsordnung zu orientieren. Eine dieser völlig unbekannt oder widersprechende Anordnung wäre unzulässig. Die Verweisung auf billiges Recht will aber auch geänderten Verhältnissen und Anschauungen Rechnung tragen. Die Rechtsordnung kennt im Übrigen durchaus Massnahmen, welche die Bewegungsfreiheit einschränken (zum Beispiel das "Rayonverbot" im Ausländerrecht oder das "Wirtshausverbot" im Strafrecht).
- § Die Massnahme hat sich an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten. Sie muss also erforderlich und geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen. Eingriff und Zweck müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Welche Schutzmassnahmen angeordnet werden sollen und können, hängt somit von einer Abwägung der zu erwartenden Nachteile ab: Wie schwer wiegt die Tat, die zur Wegweisung geführt hat? Gibt es frühere Vorfälle? Waren auch Kinder einbezogen? Hat die gewalttätige Person während der Dauer des polizeilichen Rückkehrverbots die Ehefrau oder die Kinder weiter belästigt und bedroht? Umfassende Kontaktverbote eignen sich grundsätzlich dazu, eine Eskalation von Gewalt zu verhindern. Die eigene Bewegungsfreiheit darf nicht dazu missbraucht werden, um die Grundrechte einer anderen Person, namentlich ihren Anspruch auf körperliche Integrität und persönliche Freiheit einzuschränken.
- § Die Massnahme soll im Hinblick auf eine Vollstreckung genügend bestimmt sein.
- § Die Massnahme muss den Dispositionsgrundsatz beachten. Das Gericht kann, ausgenommen in Kinderbelangen, einer Partei weder mehr zusprechen als sie selbst verlangt, noch weniger als die andere anerkennt.

2. Eheschutz

Nach Art. 172 Abs. 3 ZGB können die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen angeordnet werden. Daraus wird häufig geschlossen, dass nur die in den Bestimmungen über den Schutz der ehelichen Gemeinschaft aufgezählten Massnahmen getroffen werden dürften. Es gibt aber gute Gründe dafür, diese Beschränkung fallen zu lassen:

- § Die Beschränkungsklausel beruht auf einer historischen Sicht des Eheschutzes – Schutzobjekt war die Ehe. Eine zeitgemässe Auslegung stellt die Persönlichkeit jedes Partners in den Vordergrund. Das Persönlichkeitsrecht muss sich auch auf das eheliche Verhältnis anwenden lassen. Das Mass des Schutzes kann nicht eine Frage des Zivilstands sein, das Verhalten in einer Ehe darf nicht anders und milder bewertet werden als jenes in der Beziehung zu beliebigen Dritten.
- § Auch die aus dem Persönlichkeitsrecht fliessenden Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche sind "im Gesetz vorgesehene Massnahmen". Das Eheschutzgericht hat die Aufgabe, Konflikte in ehelichen Beziehungen zu regeln, und muss jedenfalls zuständig sein für einen Eheschutz im weiten Sinne.
- § Der Charakter des Eheschutzes hat sich mit dem neuen Scheidungsrecht verändert. Der Gang zum Gericht ist oft kein Versuch zur Rettung der Ehe mehr, sondern ein notwendiger Akt der Scheidungsvorbereitung. Verschiedene Regeln sind deshalb in der Praxis neu gefasst worden – etwa beim Recht auf Getrenntleben, bei der Anordnung einer Gütertrennung oder der Bemessung des Unterhalts.
- § Während des Scheidungsverfahrens können alle notwendigen und angemessenen Massnahmen getroffen werden. Es ist schwer verständlich, weshalb das im Eheschutzverfahren nicht der Fall sein soll. Das gilt vor allem dann, wenn die Ordnung des Getrenntlebens zur "kleinen Scheidung" wird.

3. Mögliche Massnahmen

Betretungsverbot

Die Wohnungszuteilung kann mit einem Hausverbot ergänzt werden (HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Berner Kommentar, Art. 176 ZGB N 37). Darüber hinaus darf dem gewalttätigen Ehemann aber auch verboten werden, die unmittelbare Umgebung – Nebenräume und Vorplatz – zu betreten. Das hängt direkt mit der Wohnungszuweisung zusammen, dient der Durchsetzung der Zuteilung und ermöglicht erst eine ungestörte Nutzung (vgl. Amtsbericht der kantonalen Gerichte 2001, 12). Das Gericht kann seinen Entscheid mit einer Vollstreckungsanordnung verbinden (Art. 294 ZPO und dazu LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Art. 294 ZPO N 2) und ihn einer Behörde zum unmittelbaren Vollzug zustellen – gemeint ist damit vor allem die Polizei

(Art. 12 lit. d Polizeigesetz und hierzu HALTINER, Vollstreckung, in HANGARTNER [Hrsg.], Das st. gallische Zivilprozessgesetz, 258). Es kann zudem eine Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB androhen. Dafür reicht es aber nicht aus, nur den Artikel oder die Strafdrohung anzuführen (vgl. zum notwendigen Verweis TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Art. 292 StGB N 4).

Formulierungsvorschläge

Die eheliche Wohnung wird der Ehefrau samt dem Hausrat – ausgenommen die persönlichen Sachen des Ehemanns – zur alleinigen Benützung zugewiesen.

Dem Ehemann wird das Betreten der ehelichen Wohnung bis auf weiteres verboten. Das Verbot umfasst auch die unmittelbare Umgebung der Wohnung, nämlich Gänge, Treppenhaus, Keller, Waschküche, Garage, Hof und Garten der Liegenschaft.

oder: Dem Ehemann wird verboten, die Liegenschaft samt einem Umkreis von 100 m gemäss beiliegendem Strassenplan zu betreten oder zu befahren.

Es wird der unmittelbare Vollzug durch die Polizei angeordnet und für den Fall der Widerhandlung gegen dieses Verbot wird dem Ehemann Bestrafung mit Haft oder Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB angedroht.

Strassen- und Quartierverbote, Annäherungs- und Kontaktverbote

Gibt man die Beschränkungsklausel auf, so können alle Massnahmen angeordnet werden, die sich aufdrängen, um eine erneute Konfrontation zwischen den Ehegatten zu verhindern. Dazu gehören namentlich das Strassen- und Quartierverbot, das Verbot, andere Orte aufzusuchen, an denen sich der Ehepartner oder die Kinder regelmässig aufhalten, sowie das Annäherungs- und das Kontaktverbot. Ermahnungen wie etwa die Aufforderung, sich fachkundig beraten oder therapeutisch behandeln zu lassen, sind ausdrücklich vorgesehen (Art. 172 Abs. 2 ZGB). Das damit bezweckte Verhalten kann aber nicht durch zivil- oder strafrechtliche Sanktionen erzwungen werden (HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 172 ZGB N 16b), weshalb ihre Wirksamkeit zweifelhaft scheint. Verbindliche Auflagen sind nur im Hinblick auf Kinderbesuche möglich.

Formulierungsvorschläge

Dem Ehemann wird verboten:

- sich in einem bestimmten Quartier, auf einer Strasse oder einem Platz aufzuhalten;
- der Ehefrau auf dem Arbeitsweg abzapfen und sie an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen;
- den Kindern auf ihrem Schulweg abzapfen und sie in der Schule aufzusuchen;
- sich ausserhalb der geregelten Besuchszeiten der Ehefrau und den Kindern auf Sichtweite zu nähern;
- mit der Ehefrau und den Kindern ausserhalb der geregelten Besuchszeiten persönlichen, telefonischen oder schriftlichen Kontakt aufzunehmen.

Der Ehemann wird aufgefordert:

- eine Suchtberatungsstelle aufzusuchen;
- sich für ein soziales Trainingsprogramm anzumelden.

Auflagen beim Besuchsrecht

In Kinderbelangen wird das Eheschutzgericht zwar auch erst auf ein Gesuch hin tätig, kann dann aber alles vorkehren, was nötig ist (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Die Beschränkungsklausel gilt hier jedenfalls nicht. Gewalttätigkeiten und Drohungen im ehelichen Verhältnis belasten auch die Eltern-Kind-Beziehung. Ein Kind kann persönlich gefährdet sein oder deshalb, weil es die Misshandlung der Mutter durch den Vater miterlebt hat, eine anhaltende Abneigung gegen diesen Elternteil entwickeln. Manchmal mag ein begleitetes Besuchsrecht ein Mittel sein, das es erlaubt, Ängste abzubauen und dem Kind ein realistisches Bild vom abwesenden Elternteil zu vermitteln. Zulässig sind aber zur Wahrung des Kindeswohls auch Auflagen (vgl. die Beispiele bei HEGNAUER, Berner Kommentar, Art. 273 ZGB, N 105 ff. insbesondere N 111 ff.). Wenn die Ausübung des Besuchsrechts von besonderen Bedingungen abhängig gemacht wird, kann einem Beistand die Befugnis übertragen werden zu prüfen, ob diese auch erfüllt werden (HEGNAUER, Art. 275 ZGB N 127).

Formulierungsvorschläge

Dem Vater wird das Recht eingeräumt, die Kinder wie folgt zu besuchen: ...

Dieses Besuchsrecht wird solange ausgesetzt, bis der Vater ein soziales Trainingsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat usw.

Es wird eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet.

Der Beistand überwacht das Besuchsrecht und regelt die Einzelheiten. Er hat insbesondere zu prüfen, ob die Auflage eingehalten wird.

III. Schutz in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Eine polizeiliche Wegweisung mit Rückkehrverbot ist auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften (zum Beispiel im Konkubinat oder in einer Wohngemeinschaft von Eltern und erwachsenen Kindern) möglich. Dieses Vorgehen würde seinen Sinn verlieren, wenn im Anschluss daran kein genügender zivilrechtlicher Schutz geboten werden könnte.

In solchen Lebensgemeinschaften ergibt sich die Benützung der gemeinsamen Wohnung nach der Trennung einerseits aus den Bestimmungen des Obligationen- oder Sachenrechts und andererseits aus den Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz.

1. Vertrags-, gesellschafts- und sachenrechtliche Ansätze

Von Gewalt betroffene Person als Alleinmieterin oder Alleineigentümerin

Es muss im Einzelfall geprüft werden, in welchem Rechtsverhältnis die Parteien zueinander stehen. Wohnt der Partner unentgeltlich, so liegt eine Gebrauchsleihe vor, die fristlos beendet werden kann (Art. 310 OR). Beteiligt er sich lediglich an den Wohnkosten – was selten vorkommt –, so gilt er als Mieter oder Untermieter, dem nur unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden kann und diese beträgt selbst bei fortgesetzter Rücksichtslosigkeit im Verhältnis zu Hausbewohnern noch 30 Tage auf ein Monatsende (Art. 257f Abs. 3 OR). Der Umstand, dass eine sofort wirksame Kündigung nur bei vorsätzlicher schwerer Sachbeschädigung möglich wäre (Art. 257f Abs. 4 OR), zeigt anschaulich, dass die mietrechtlichen Regeln nicht passen. Ist das gemeinsame Wohnen Teil einer umfassenderen gemeinsamen Haushaltsführung, so wird es sich um eine einfache Gesellschaft handeln (BGE 108 II 208 f.; 109 II 230 f.), die gestützt auf Art. 27 Abs. 2 ZGB fristlos gekündigt werden kann, wenn Feindseligkeiten das Verhältnis derart belasten, dass eine Fortführung unerträglich wäre und auf eine übermässige Bindung hinausläufe (GUHL/KOLLER/SCHNYDER/DRUEY, Das schweizerische Obligationenrecht, 9. Aufl., § 62 Rz. 57; STAEHELIN, Basler Kommentar, 2. Aufl., Art. 545/546 OR N 29 und 34). Damit fällt auch das Recht auf Mitbenützung der Wohnung sogleich dahin (Kantonsgericht SG, unveröffentlichter Entscheid vom 8.5.95; FRANK/GIRSBERGER/VOGT/WALDER/WEBER, Die eheähnliche Gemeinschaft [Konkubinats] im schweizerischen Recht, § 7 Rz. 41 ff.). Früher erwies es sich als schwierig, den ehemaligen Partner aus der Wohnung ausweisen zu lassen, künftig geschieht das mit der polizeilichen Wegweisung. Die betroffene Person kann sich nun darauf beschränken, dem Partner mitzuteilen, dass sie das Verhältnis fristlos beende und ihm den Zutritt zur Wohnung verbiete. Hält er sich nicht daran, so kann sie ihn mit Hilfe der Polizei entfernen lassen und Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen. Sie kann allenfalls ihre Kündigung und das Hausverbot als "amtliche Anzeige" vom Gemeindepräsidium übermitteln lassen, das dabei aber nur die Funktion eines Briefboten übernimmt (Art. 35^{bis} Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch).

Gemeinsamer Mietvertrag oder Miteigentum

Haben die Parteien einen gemeinsamen Mietvertrag abgeschlossen, so kann auch eine Kündigung nur von beiden ausgehen oder an beide gerichtet werden; bis dahin haften sie für den Mietzins solidarisch. Sind sie Miteigentümer, so kann zwar jede die Aufhebung verlangen (Art. 650 ZGB), beide müssten sich aber über die Zuweisung einig werden; eine gerichtliche Zusprechung des Eigentums ist nicht denkbar (TUOR/SCHNYDER/SCHMID/RUMO-JUNGO, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Aufl., 831 f.). Der Miteigentümerin bleibt immerhin die letzte Möglichkeit, den anderen in einem ordentlichen Zivilprozess ausschliessen zu lassen,

weil ihr eine Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zuzumuten ist (Art. 649b ZGB) und das trifft gerade bei gewalttätigem Verhalten zu (BRUNNER/WICHTERMANN, Basler Kommentar, Art. 649b ZGB N 11 ff.; MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar, Art. 649b ZGB N 9). Die Mitmieterin kann sich lediglich an den Vermieter wenden und diesen ersuchen, beiden zu kündigen, um danach mit ihr allein einen neuen Vertrag abzuschliessen. Es entsteht regelmässig eine schwer lösbare "Pattsituation". Kurzfristig würde sich meistens der körperlich und wirtschaftlich stärkere Partner durchsetzen.

Gewalt ausübende Person als Alleinmieter oder Alleineigentümer

Hier ist eine Zuteilung der Wohnung nach rein vertrags- oder sachenrechtlichen Grundsätzen nicht möglich. Die betroffene Person wäre der Willkür des Wohnungsinhabers ausgeliefert. Wenn sich allerdings die Wohngemeinschaft zu einer einfachen Gesellschaft verdichtet hat, so lässt sich daraus eben doch ein Recht auf Mitbenützung der Wohnung ableiten.

2. Persönlichkeitsrechtlicher Ansatz

Zwischen den Mitgliedern einer häuslichen Gemeinschaft gelten aber auch personenrechtliche Regeln. Es gibt ein absolutes Recht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz der Privatsphäre. Jede Verletzung ist prinzipiell widerrechtlich, sofern kein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Art. 28 Abs. 2 ZGB; vgl. BUCHER, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 3. Aufl., Rz. 515), und ein solcher ist für die Gewaltanwendung ausgeschlossen, womit die davon betroffene Person einen klaren Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung hat (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB). Ein zeitlich beschränktes Betretungsverbot für die Wohnung, allenfalls verbunden mit weiteren Schutzmassnahmen scheint deshalb zulässig, und zwar unabhängig von den miet- oder sachenrechtlichen Verhältnissen (dazu ausführlich BÜCHLER, Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Diss. Basel 1998, 327 ff.; zusammenfassend BÜCHLER, Zivilrechtliche Interventionen bei Gewalt in Lebensgemeinschaften, in FamPra.ch 2000, 583 ff., 601 ff.).

Unterlassungsanspruch

Der Unterlassungsanspruch hat präventive Bedeutung, richtet sich also auf ein zukünftiges Verhalten. Die klagende Person muss nachweisen, dass eine weitere Verletzung droht. Dabei genügt es, wenn die Verletzung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, Es stellen sich somit zwei Fragen: Ist in der konkreten Beziehung ernstlich zu befürchten, dass es bei weiterem Zusammenwohnen erneut zu Gewalthandlungen kommt und besteht ein Kausalzusammenhang zwischen dem zu verbotenden Verhalten, das heisst dem Betreten der Wohnung, und der befürchteten Verletzung? Ein Zusammenhang dürfte in der Regel zu bejahen

sein, weil nach der Lebenserfahrung das Verbleiben des gewalttätigen Partners in der gemeinsamen Wohnung geeignet ist, weitere Übergriffe zu begünstigen.

Beseitigungsanspruch

Durch das weitere Zusammenleben mit einem latent gewalttätigen Partner kann ein gefährlicher Zustand verlängert werden. Das wird die betroffene Person unter Umständen in eine dauernde Angst versetzen, die den Gehalt einer fortwährenden Persönlichkeitsverletzung annimmt. Ein Verbot, die Wohnung zu betreten und sich in der Umgebung aufzuhalten, hätte dann auch die Funktion einer Beseitigungsverfügung.

Befristung

Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit müssen verhältnismässig sein. Das Recht auf Benützung der Wohnung ist jedoch grundsätzlich weniger gewichtig als das Recht auf Leben und körperliche Integrität. Weil das Gericht aber nicht in das Vertragsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter oder in die Eigentumsordnung eingreifen kann, muss das Betretungsverbot befristet werden, und zwar auf eine Zeit, die üblicherweise ausreicht, um eine neue Wohnung zu finden. Dafür mag man sich etwa an der ordentlichen Kündigungsfrist für das Mietverhältnis (nach Art. 266c OR drei Monate auf einen ortsüblichen Termin) als Minimum oder an derjenigen für die einfache Gesellschaft (nach Art. 546 Abs. 1 OR sechs Monate) als Maximum orientieren.

3. Verfahrensarten

Das Polizeigesetz geht auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften davon aus, dass ein nahtloser Übergang zu einem zivilrechtlichen Schutz möglich ist. Das muss sich auf die Auslegung der kantonalen Prozessordnung auswirken.

Schnelle Handhabung klaren Rechts

Dabei handelt es sich um einen Fall des raschen Rechtsschutzes (Art. 197 lit. a ZPO), nämlich um ein abgekürztes Erkenntnisverfahren, das an sich für die Beurteilung beliebiger Ansprüche zum Zuge kommen kann, also auch bei einer Persönlichkeitsverletzung (so schon FRANK, Persönlichkeitsschutz heute, Rz. 354). Dieses Vorgehen ist nur dann ausgeschlossen, wenn ein besonderes einzelrichterliches Verfahren zur Verfügung steht, wie etwa das Eheschutzverfahren (LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Art. 197 ZPO N 2a). Vorausgesetzt wird, dass der Sachverhalt nicht streitig oder sofort feststellbar und die Rechtsgrundlage klar ist. Die polizeiliche Tatbestandsaufnahme kann zusammen mit weiteren Unterlagen wie Arztzeugnissen und Rapporten über frühere Vorfälle durchaus liquide tatsächliche Verhältnisse schaffen. Manchmal wird

die Gewaltanwendung auch gar nicht bestritten, sondern nur verharmlost oder entschuldigt und das kann am Vorwurf nichts ändern. Von klarem Recht wird gesprochen, wenn feststeht, welche Rechtssätze anzuwenden sind. Entscheide, die eine gewisse Interessenabwägung verlangen, sind zwar nur "begrenzt" zulässig, aber immerhin möglich (LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Art. 197 ZPO N 3a). Wenn der Grundsatz anerkannt wird, dass Gewalt in engen zwischenmenschlichen Beziehungen niemals toleriert wird, so ist die Hauptfrage, ob die Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich sei, bereits geklärt. Scheint sofortiges Handeln geboten, um einen erheblichen Nachteil abzuwenden, können auch dringliche Anordnungen nach Art. 203 ZPO getroffen werden (LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Art. 197 ZPO N 2c). Das wird regelmässig zu vermuten sein, weil sonst bei Ablauf der zwanzigtägigen Frist seit der polizeilichen Wegweisung mit einer Rückkehr der gewalttätigen Person zu rechnen wäre.

Besitzschutz

Die Eigentümerin als selbständige und die Mieterin als unselbständige Besitzerin haben Anspruch darauf, dass ihr Besitz gegen verbotene Eigenmacht geschützt wird, und können sich gegen zukünftige Störungen wenden, falls solche objektiv zu befürchten sind (Art. 928 ZGB). Auch dieser Besitzschutz lässt sich grundsätzlich auf dem Wege der Handhabung schnellen Rechts durchsetzen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn also der Sachverhalt liquid und die Rechtslage klar scheint (Art. 197 lit. a ZPO und dazu LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Art. 197 ZPO N 3b). Bei Mitbesitz ist ein Schutz wenigstens dann zu gewähren, wenn die bisherige Nutzungsordnung durch eigentliche Exzesse derart eindeutig gebrochen wurde, dass das gar nicht ernsthaft bezweifelt werden kann (STARK, Berner Kommentar, Vorbem. zu Art. 926 – 929 ZGB N 69). Bei Alleinbesitz darf sich die betroffene Person hingegen selbst helfen, sie kann den gewalttätigen Partner ausschliessen und ihm Hausverbot geben.

Mieterausweisung

Wenn zwischen den Partnern ein Mietverhältnis bestand, könnte die Vermieterin zwar an sich auch eine Ausweisung des Mieters oder Untermieters verlangen (Art. 197 lit. d ZPO). Die Rückgabe der Mietsache wird aber erst am Ende der Kündigungsfrist fällig. Das Ausweisungsgesuch kann deshalb nicht früher gestellt werden, es sei denn, es stehe schon zum Voraus fest, dass der Mieter sich weigern wird, die Wohnung nach Beendigung des Mietverhältnisses zu verlassen, was aber nicht ohne weiteres anzunehmen ist, wenn er sich zur Zeit gar nicht in der Wohnung aufhält. Ob im Übrigen eine provisorische Bewilligung des Ausweisungsgesuchs möglich wäre, ist zumindest umstritten (HOHL, Die Ausweisung von Wohnungs- und Geschäftsmietern, in Mietrechtspraxis [mp] 1997/1, 1 ff.). Die Mieterausweisung ist deshalb kaum ein geeignetes Mittel.

Vorsorgliche Massnahmen

Sie können im Sinne einer "vorläufigen Friedensordnung" zur Abwehr eines drohenden Nachteils und insbesondere zur Erhaltung eines bestehenden Zustands vor Beginn oder während des Prozesses getroffen werden (Art. 198 lit. a ZPO). Vorsorgliche Massnahmen setzen damit voraus, dass ein ordentliches Verfahren schon geführt oder demnächst – innert einer vom Gericht angesetzten Frist – angehoben wird. Ein ordentlicher Prozess ist aber verhältnismässig umständlich, langwierig und im Falle des Unterliegens kostspielig. Er lässt sich wohl nur rechtfertigen, wenn die betroffene Person die subjektive Absicht und die objektive Möglichkeit hat, auf Dauer in der Wohnung zu bleiben. Das trifft namentlich für die Miteigentümerin zu, die den Ausschluss des unverträglichen Partners aus der Gemeinschaft verlangen und auch vorsorglichen Schutz beantragen kann, wenn dieser sie aus verbotener Eigenmacht bei der Ausübung des Besitzes stört (STARK, Schweizerisches Privatrecht [SPR] V/1, 73). Dann mag sowohl die Hauptsachenprognose – die Klage muss gute Erfolgsaussichten haben – wie die Nachteilsprognose – der Nachteil, welcher der Klägerin aus einem Zuwarten erwächst, muss erheblich grösser sein als jener, welcher dem Beklagten aus einem sofortigen Tätigwerden entsteht – für sie sprechen (VOGEL/SPÜHLER, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Aufl., 12. Kap. Rz. 209 ff.).

4. Handlungsstrategien

für Alleineigentümerinnen und Alleinmieterinnen

- § dem Partner die in einem gefestigten Konkubinat stillschweigend gebildete einfache Gesellschaft fristlos kündigen und ihm den Zutritt zur Wohnung, zum ganzen Haus und zum unmittelbaren (eingezäunten) Umfeld verbieten;
- § die Kündigung und das Hausverbot dem Partner allenfalls "amtlich", also über das Gemeindepräsidium am eigenen Wohnort anzeigen lassen;
- § den Partner aussperren;
- § die Polizei rufen und Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, wenn der Partner trotzdem in die Wohnung eindringt.

für Miteigentümerinnen, die auf Dauer in der Wohnung bleiben wollen

- § beim Gericht am Ort des Grundstücks ein Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen für einen Prozess betreffend Ausschluss des Miteigentümers einreichen und ein dringliches Betretungsverbot für die Wohnung samt unmittelbarer Umgebung verlangen;
- § zur Begründung darauf hinweisen, dass die Fortsetzung der Gemeinschaft mit einem gewalttätigen Miteigentümer nicht zumutbar ist und dass bei drohender Besitzesstörung vorsorglicher Schutz beantragt werden kann;
- § innert der vom Gericht angesetzten Frist Klage anheben.

für andere Partnerinnen in Wohngemeinschaften

- § beim Gericht am eigenen Wohnort ein Gesuch auf schnelle Handhabung klaren Rechts einreichen und ein dringlich anzuordnendes Betretungsverbot für die Wohnung, allenfalls ergänzt mit weiteren Verboten verlangen [vgl. dazu die Mustereingabe für einen raschen Rechtsschutz];
- § zur Begründung darauf hinweisen, dass in erster Linie ein Anspruch auf Persönlichkeitsschutz (Beseitigung der noch andauernden sowie Unterlassung der künftig drohenden Persönlichkeitsverletzung), in zweiter Linie ein solcher auf Besitzschutz geltend gemacht wird (Unterlassung einer gewaltsamen Störung des mit dem gemeinsamen Mietvertrag und/oder der engen Hausgemeinschaft als einfacher Gesellschaft begründeten Mitbesitzes) und dass die Voraussetzungen für einen raschen Rechtsschutz erfüllt sind, weil der Sachverhalt (verübte und wahrscheinlich drohende Gewalt) erwiesen und die Rechtslage (keine mögliche Rechtfertigung, beantragtes Verbot als einziges taugliches Mittel) klar ist;
- § den Vermieter auffordern, einen auf beide oder nur auf den Partner lautenden Mietvertrag baldmöglichst (allenfalls nach Art. 257f Abs. 3 OR ausserordentlich und ohne fruchtlose Mahnung) zu kündigen und einen neuen Vertrag abzuschliessen.

Zwei Mustereingaben

Diese Mustereingaben richten sich vor allem an Beratungsstellen, die mit Häuslicher Gewalt befasst sind. Sie haben nur die Bedeutung von Checklisten und wollen dafür sorgen, dass in der Aufregung nichts Wichtiges vergessen wird. Allenfalls kann das Gesuch beim Gericht auch mündlich zu Protokoll gegeben werden (Art. 202 Abs. 1 ZPO). Wenn es um Fragen von besonders grosser Tragweite geht, wenn ungewöhnliche Punkte zu behandeln sind oder wenn sich auch die andere Seite vertreten lässt, sollte eine Anwältin oder ein Anwalt beigezogen werden.

Auf der Homepage des St. Gallischen Anwaltsverbands www.anwaelte-sgav.ch kann nach Anwält/innen gesucht werden, die an einem bestimmten Ort praktizieren und sich in einem besonderen Rechtsgebiet, zum Beispiel dem Eherecht betätigen.

Eheschutzmassnahmen oder gleichartige vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren und Gesuche um raschen Rechtsschutz bei Persönlichkeitsverletzung können an das Gericht am Wohnsitz einer Partei gerichtet werden (Art. 15 und Art. 12 lit. a Gerichtsstandsgesetz). Weil zweifelhaft sein kann, wo eine weggewiesene Person einzuklagen wäre, sollte sich die betroffene Person immer an das Gericht ihres Wohnsitzes wenden. Für das Begehren um vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren würde allerdings vorausgesetzt, dass zuvor oder gleichzeitig eine Scheidungsklage beim Vermittleramt der Wohngemeinde angehoben wurde. Das angerufene Gericht ist im Übrigen an die in diesen Mustereingaben gemachten Vorschläge in keiner Weise gebunden.

Die Homepage der st. gallischen Gerichte www.gerichte.sg.ch gibt Auskunft, welches Gericht für welchen Ort zuständig ist.

Wird ein Gesuch um zivilrechtlichen Schutz innert sieben Tagen nach der polizeilichen Wegweisung eingereicht, so hat dies zur Folge, dass sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid, höchstens auf 20 Tage verlängert. Die Polizei teilt das der weggewiesenen Person mit.

Die betroffene Person muss das Gesuch innert sieben Tagen einreichen (zur Post geben oder überbringen). Sie trägt das Risiko, dass es auch rechtzeitig vor Ablauf des Rückkehrverbots beim Gericht eintrifft.

Das Gericht hat die Polizei unverzüglich, in der Regel per Fax, über den Eingang des Gesuchs zu informieren.

Gesuch um Eheschutz bei Häuslicher Gewalt

Im Kern des Rechtsbegehrens steht die rasche Zuweisung der Wohnung, in der Regel verbunden mit einem Betretungsverbot. Darüber hinaus können je nach Situation allenfalls zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere Quartier-, Annäherungs- und Kontaktverbote beantragt werden. Für eine vollständige Organisation des Getrenntlebens besteht aber weiterer Regelungsbedarf: Bei Kindern ist die Obhut zuzuteilen und der persönliche Verkehr sowie der Kinderunterhalt zu ordnen. Beim Ehegatten, der vom Partner finanziell abhängig ist, geht es um den eigenen Unterhalt ab Trennungsbeginn, eventuell auch um einen Vorschuss für die Prozesskosten. Wenn die Trennung voraussichtlich zum Dauerzustand wird, kann zudem die Anordnung einer Gütertrennung verlangt werden (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Falls ein Ehegatte die wirtschaftliche Grundlage der Familie gefährdet, indem er Vermögen veräussert, belastet oder versteckt, kann seine Verfügungsmacht beschränkt werden (Art. 178 ZGB). Falls sich später zeigt, dass ein Ehegatte seine Unterhaltspflichten nicht erfüllt, können seine Schuldner, insbesondere der Arbeitgeber, angewiesen werden, direkt an den anderen zu zahlen (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Alle Anträge sollen grundsätzlich so formuliert werden, dass sie bei Gutheissung zum richterlichen Entscheid erhoben werden können. Die kursiv gedruckten Anträge sind regelmässig zu stellen, die übrigen nur nach Bedarf.

Eine Partei soll in ihrer Eingabe den wesentlichen Sachverhalt umschreiben, also die in einer bestimmten Situation wirklich zutreffenden und wichtigen Fragen beantworten. Zum Beweis dafür soll sie die Unterlagen einreichen, über die sie verfügt, und andere Beweismittel nennen, die rasch greifbar sind. Die Rechtsanwendung ist an sich Sache des Gerichts.

Das Gericht verlangt einen Kostenvorschuss, der innert der angesetzten Frist bezahlt werden muss. Falls das nicht möglich ist, kann eine Befreiung von Vorschüssen und Kosten verlangt werden. Die Bedürftigkeit ist mit Angaben über die finanziellen Verhältnisse glaubhaft zu machen. Dafür wird ein Formular angeboten, das unter der Adresse der st.gallischen Gerichte aus dem Internet heruntergeladen werden kann.

I. Rechtsbegehren

1. *Die eheliche Wohnung (Adresse) sei samt dem Hausrat – ausgenommen die persönlichen Sachen des Ehemanns – der Ehefrau zur alleinigen Benützung zuzuweisen.*
2. *Dem Ehemann sei das Betreten der ehelichen Wohnung mit Anordnung des polizeilichen Vollzugs und unter Androhung von Strafe im Wiederhandlungsfall zu verbieten.*

3. Das Verbot soll auch die unmittelbare Umgebung der Wohnung, nämlich Gänge, Treppenhaus, Keller, Waschküche, Hof und Garten der Liegenschaft / einen Umkreis von 100 Metern um die Liegenschaft umfassen.
4. Dem Ehemann sei weiter zu verbieten [Varianten]:
 - sich auf einer bestimmten Strasse / auf einem Platz / in einem Quartier aufzuhalten (jeweils Begrenzung angeben und/oder Plan beilegen);
 - der Ehefrau auf dem Arbeitsweg (Route beschreiben und/oder Plan beilegen) abzupassen und sie an ihrem Arbeitsplatz (Adresse) aufzusuchen;
 - den Kindern auf ihrem Schulweg (Route beschreiben und/oder Plan beilegen) abzupassen und sie im Kinderhort / in der Schule (Bezeichnung und Adresse) aufzusuchen;
 - sich der Ehefrau und den Kindern ausserhalb der geregelten Besuchszeiten bis auf Sichtweite zu nähern;
 - mit der Ehefrau und den Kindern ausserhalb der geregelten Besuchszeiten persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Kontakt aufzunehmen.
5. Der Ehemann sei aufzufordern, eine Beratungsstelle für Gewaltprobleme / für Suchtfragen aufzusuchen / sich für ein soziales Trainingsprogramm anzumelden.
6. Die Kinder (Name und Geburtsdatum) seien in die Obhut der Mutter zu stellen.
7. Der persönliche Umgang mit den Kindern sei wie folgt zu ordnen [Varianten]:
 - dem Vater sei wie üblich Gelegenheit zu geben, die Kinder zu sich auf Besuch zu nehmen;
 - dem Vater sei Gelegenheit zu geben, den Kindern an begleiteten Besuchstagen der Pro Juventute / in Gegenwart der Familie (Name und Adresse) zu begegnen;
 - dem Vater sei bis auf weiteres keine Gelegenheit zum Kontakt mit den Kindern zu geben.
8. Es sei eine Beistandschaft zur Überwachung des Besuchsrechts zu errichten.
9. Der persönliche Umgang sei so lange auszusetzen bis [Varianten]:
 - der Vater sich regelmässig von einer anerkannten Beratungsstelle für Gewaltprobleme / für Suchtfragen betreuen lässt;
 - der Vater ein soziales Trainingsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat.Der Beistand soll prüfen, ob die Auflagen eingehalten werden.
10. Der Vater sei zu verpflichten, ab (Trennungstermin) für die Kinder monatlich und im Voraus Unterhalt von (Betrag) / angemessenen Unterhalt und die Kinderzulagen zu bezahlen.
11. Der Ehemann sei zu verpflichten, ab (Trennungstermin), der Ehefrau monatlich und im Voraus Unterhalt von (Betrag) / angemessenen Unterhalt zu bezahlen.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

II. Gesuch um unentgeltliche Prozessführung

1. Die Ehefrau sei von Vorschüssen und Gerichtskosten im Eheschutzverfahren zu befreien.
2. Ihr sei die unentgeltliche Vertretung durch Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Name) zu bewilligen.

III. Anträge zum Verfahren

1. *Die Einreichung des Eheschutzgesuchs sei unverzüglich der Polizei zur Verlängerung des am (Datum) ausgesprochenen Rückkehrverbots mitzuteilen (Art. 43^{quinquies} Abs. 2 Polizeigesetz).*
2. *Die Wohnungszuweisung samt Betretungsverbot (und allenfalls weitere Kontaktverbote) sei dringlich und jedenfalls vor Ablauf des verlängerten polizeilichen Rückkehrverbots am (Datum) zu verfügen.*
3. *Der ordentliche Entscheid sei in diesen Punkten für sofort vollziehbar zu erklären.*
4. Die Ehegatten seien getrennt anzuhören.
5. Die Ehefrau möchte sich vor Gericht von (Name und Adresse) als Vertrauensperson begleiten lassen.
6. Es sei für eine *Übersetzung* der Anhörung und Verhandlung in die (Sprache) zu sorgen.

IV. Begründung

1. Zusammenfassung der Familiengeschichte

Wie lange sind die Ehegatten verheiratet?

Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen?

Wie ist die Lebenssituation der Kinder (Betreuung, Schule, Gesundheit etc.)?

Wie waren die Rollen in der Ehe verteilt?

Seit wann wohnt die Familie am gleichen Ort?

Wann und in einem Stichwort warum wies die Polizei den Ehemann aus der Wohnung?

Wo hält sich der Ehemann heute auf?

2. Beschreibung des Tathergangs

In welcher Form übte der Ehemann Gewalt aus?

Trug die Ehefrau Verletzungen davon?

Waren Kinder als Opfer oder Beobachter einbezogen?

Wandte der Ehemann schon früher Gewalt an, wann und wie? Musste schon die Polizei eingreifen?

Ist der Ehemann wegen Delikten gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit vorbestraft?

Trinkt er im Übermass Alkohol, nimmt er Drogen, ist er psychisch auffällig? Steht er in Behandlung?

Kam es schon früher zu einer Trennung? Wurde dafür bereits einmal ein Gericht angerufen?

3. Gründe für die Wohnungszuteilung

Befindet sich die Ehefrau in einem körperlichen oder seelischen Erschöpfungszustand?

Ist es dem Ehemann zumutbar, an seinem aktuellen Aufenthaltsort zu bleiben?

Hat er allenfalls noch andere Unterkunftsmöglichkeiten?

Hat die Ehefrau eine besondere Beziehung zur Wohnung und zur Nachbarschaft?

Sind die Kinder am Wohnort integriert?

Wer ist Eigentümer/in oder Mieter/in der Wohnung?

Die Familienwohnung wird dem Ehegatten zugeteilt, dem sie den grösseren Nutzen bietet (BGE 114 II 223). Es ist in der Regel unwesentlich, wem die Wohnung gehört oder wer sie gemietet hat. Den Vorrang hat der Ehepartner, der die Kinder betreut. Im Übrigen kann es namentlich darauf ankommen, wer persönlich an die Wohnung gebunden oder beruflich auf sie angewiesen ist. Der Umstand, dass ein Ehegatte aus der Wohnung weggewiesen wurde und eine andere Unterkunft bezogen hat, kann den Entscheid prägen. Die Zuteilung der Wohnung versteht sich gewöhnlich in möbliertem Zustand.

4. Gründe für Betretungs-, Annäherungs- und Kontaktverbote

Ist der Ehemann bereits einmal in die Wohnung zurückgekehrt oder hat er sich in der Umgebung aufgehalten?

Hat er die Ehefrau bedrängt, beschimpft, bedroht oder erneut geschlagen?

Hat er die Ehefrau telefonisch belästigt?

Hat er ihr auf dem Arbeitsweg aufgelauert oder sie am Arbeitsplatz heimgesucht?

Hat er heimlich mit den Kindern Kontakt aufgenommen?

5. Gründe für die Obhutszuteilung

Welcher Elternteil hat bisher überwiegend für die Kinder gesorgt?

Wer ist besser in der Lage, die Kinder auch künftig persönlich zu betreuen oder die Betreuung zuverlässig zu organisieren?

Welche Elternteil ist allenfalls bereit, Erziehungshilfe anzunehmen oder für eine therapeutische Behandlung der Kinder zu sorgen?

Gibt es Hinweise auf offensichtliche Erziehungsschwächen?

Die Obhut – also das Recht über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und mit ihm zusammenzuleben – wird nach dem Kontinuitätsgrundsatz demjenigen Elternteil zugeteilt, der schon bisher die wichtigste Bezugsperson für das Kind war und eher dafür garantiert, dass er es auch in Zukunft hinreichend betreut und ihm keinen vermeidbaren Wechsel des Milieus zumutet (BGE 111 II 224). Beide Eltern bleiben aber in der Regel gemeinsame Inhaber des Sorgerechts und haben wichtige Entscheide miteinander zu treffen.

6. Gründe für eine Einschränkung oder Verweigerung des persönlichen Verkehrs

(möglichst keine Hinweise auf angebliche Kinderwünsche oder eine nur behauptete Abneigung)

Hat der Vater auch die Kinder misshandelt?

Hat er sich nie um sie gekümmert?

Haben die Kinder Gewaltszenen miterlebt?

Sind die Kinder offensichtlich verängstigt oder verstört?

Als üblich gilt im Streitfall etwa folgende Besuchsordnung: für Kleinkinder ein halbtägiger Besuch in jeder zweiten Woche, für Kinder im Vorschulalter ein Tagesbesuch an jedem zweiten Sonntag, für Kinder ab Schuleintritt mindestens ein Wochenendbesuch im Monat und zwei Wochen Ferien im Jahr (HEGNAUER, Berner Kommentar, Art. 273 ZGB N 100; VETTERLI, Scheidungshandbuch, 86). Ein begleitetes Besuchsrecht kann nur angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls sprechen (BGE 122 III 408), und zwar in der Regel bloss für eine Übergangszeit. Es hat zur Folge, dass ein Beistand bestellt werden muss, der den Erfolg kontrolliert (BALLY, Die Anordnung des begleiteten Besuchsrechts, in Zeitschrift für Vormundschaftswesen [ZVW] 1998, 1 ff., 8).

7. Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse

Wer ist in welchem Beruf und in welchem Umfang erwerbstätig?

Wie hoch ist der Lohn jedes Ehegatten netto samt allen Zulagen bzw. der Reingewinn im Durchschnitt der letzten Jahre? Gibt es andere Einnahmequellen, zum Beispiel Taggelder oder Renten, Mieteinnahmen oder Zinserträge?

Welche notwendigen Ausgaben hat die Familie (Wohnkosten, Krankenkasse, Berufsauslagen, Steuern, Kinderbetreuungskosten etc.)?

Wem ist eine Einsparung von Kosten oder eine Erhöhung des Einkommens zuzumuten?

Der Barunterhalt für die Familie ergibt sich aus einer Gegenüberstellung des ganzen Einkommens und des gesamten Notbedarfs. Der unterhaltspflichtige Ehegatte kann das Existenzminimum für sich behalten, ein Überschuss wird grundsätzlich hälftig auf die Ehepartner aufgeteilt, auch Kinder werden am Überschuss beteiligt (vgl. dazu die anschaulichen Berechnungsbeispiele bei BRÄM, Zürcher Kommentar, Die Wirkungen der Ehe, Art. 163 ZGB N 118A). Eine Partei, die sich eine Unterhaltsberechnung nicht zutraut oder diese mangels Einblick in die finanziellen Verhältnisse gar nicht vorzunehmen vermag, kann angemessene Beiträge an den Unterhalt verlangen und die Berechnung dem Gericht überlassen.

V. Beweismittel

1. für die Gewaltanwendung

polizeiliche Wegweisungsverfügung und haftrichterlicher Genehmigungsentscheid (wenn nicht vorhanden, wird das Gericht diese Akten von sich aus beiziehen)

Strafurteile, Polizeirapporte über frühere Vorfälle und neue Interventionen, Arztzeugnisse, Fotos von Verletzungen, Drohbriefe der anderen Partei, Auskünfte von Beratungsstellen oder Frauenhäusern nur ausnahmsweise Angabe von Zeugen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis (mit Adresse und Angabe des Beweisthemas), aber keine schriftlichen Bestätigungen von Privatpersonen

2. für die Situation der Kinder

Akten der Vormundschaftsbehörde, Zeugnisse von Ärzt/innen oder Therapeut/innen, schriftliche Auskünfte von Kindergärtner/innen oder Lehrer/innen, Hinweise auf andere Bezugspersonen (mit Adresse), die vom Gericht formlos befragt werden können

3. für die finanzielle Lage

Arbeitsvertrag und Lohnausweise; Geschäftsbilanzen der letzten Jahre

Steuererklärung mit Wertschriftenverzeichnis; letzter Veranlagungsbescheid (soweit verfügbar, sonst verlangen, dass der Ehemann die Unterlagen herausgibt)

Mietvertrag; Police der Krankenkasse; Bestätigung des Arbeitgebers über notwendige Berufsauslagen etc.(soweit greifbar)

4. eventuell für die unentgeltliche Prozessführung

bei Bedürftigkeit ausgefülltes Formular unentgeltliche Prozessführung samt den darin erwähnten Beilagen

Gesuch um raschen Rechtsschutz bei Häuslicher Gewalt

Wenn ein Paar nicht verheiratet ist, so kann das Gericht einem Partner zwar insbesondere zum Schutz der Persönlichkeit des anderen verbieten, die Wohnung zu betreten, sich diesem zu nähern oder mit ihm Kontakt aufzunehmen. Es kann aber weder irgendwelche Gegenstände zu Eigentum zuteilen noch finanzielle Leistungen zusprechen. Die Auflösung eines Konkubinatsverhältnisses wird oft eine so heikle und komplizierte Angelegenheit sein, dass es sich empfiehlt, zuvor anwaltlichen Rat einzuholen. Auch für die Ordnung der Kinderbelange ist das Gericht nicht zuständig. Die elterliche Sorge steht grundsätzlich der Mutter zu, wenn das Sorgerecht nicht ausnahmsweise den Eltern gemeinsam übertragen wurde. Es bleibt Aufgabe der Vormundschaftsbehörde am Aufenthaltsort des Kindes, den persönlichen Verkehr zu regeln und allenfalls Massnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen. Wenn das Gefährdungspotential ausgeprägt ist, kann sie auch vorsorgliche Massnahmen ergreifen und einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entziehen (BREITSCHMID, Basler Kommentar, 2. Aufl., Art. 314/314a ZGB N 6).

I. Rechtsbegehren

1. *Dem Gesuchsgegner sei bis zum (Endtermin) / während angemessener Zeit das Betreten der gemeinsamen Wohnung mit Anordnung des polizeilichen Vollzugs und unter Androhung von Strafe im Widerhandlungsfall zu verbieten.*
2. Das Verbot soll auch die unmittelbare Umgebung der Wohnung, nämlich Gänge, Treppenhaus, Keller, Waschküche, Hof und Garten der Liegenschaft / einen Umkreis von 100 Metern um die Liegenschaft umfassen.
3. Dem Gesuchsgegner sei weiter zu verbieten [Varianten]
sich auf einer bestimmten Strasse / auf einem Platz / in einem Quartier aufzuhalten;
der Gesuchstellerin auf dem Arbeitsweg abzapfen und sie an ihrem Arbeitsplatz aufsuchen;
sich der Gesuchstellerin bis auf Sichtweite zu nähern;
mit der Gesuchstellerin persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Kontakt aufzunehmen.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

II. Gesuch um unentgeltliche Prozessführung

[siehe vorne]

III. Anträge zum Verfahren

1. *Die Einreichung des Gesuchs sei unverzüglich der Polizei zur Verlängerung des am (Datum) ausgesprochenen Rückkehrverbots mitzuteilen (Art. 43^{quinquies} Abs. 2 Polizeigesetz).*
2. *Die Wohnungszuweisung samt Betretungsverbot (und allenfalls weitere Kontaktverbote) sei dringlich und jedenfalls vor Ablauf des verlängerten polizeilichen Rückkehrverbots am (Datum) zu verfügen.*
3. *Der ordentliche Entscheid sei für sofort vollziehbar zu erklären.*
4. Die Parteien seien getrennt anzuhören.
5. Die Gesuchstellerin möchte sich vor Gericht von (Name und Adresse) als Vertrauensperson begleiten lassen.
6. Es sei für eine *Übersetzung* der Anhörung und Verhandlung in die (Sprache) zu sorgen.

IV. Begründung

1. Zusammenfassung der Beziehungsgeschichte

Seit wann lebten die Parteien zusammen?

Führten sie den Haushalt gemeinsam, teilten sie die Kosten auf, verbrachten sie zusammen die Freizeit?

Haben sie ihre Gemeinschaft vertraglich geregelt?

Sind aus der Beziehung Kinder hervorgegangen? Welchem Elternteil steht dann das elterliche Sorgerecht zu, der Mutter oder beiden Eltern gemeinsam?

Wer ist Eigentümer/in oder Mieter/in der Wohnung, beide Parteien miteinander oder eine allein?

Wann und mit einem Stichwort warum wurde der Gesuchsgegner polizeilich aus der Wohnung weg-
gewiesen?

Wo hält er sich heute auf? Ist ihm ein weiteres Verbleiben an diesem Ort zumutbar?

2. Beschreibung der Persönlichkeitsverletzung

In welcher Form übte der Gesuchsgegner Gewalt aus?

Erlitt die Gesuchstellerin Verletzungen?

Wandte der Gesuchsgegner schon früher Gewalt in der Beziehung an, wann und wie?

Wirken die Gewalterlebnisse in traumatischer Weise nach?

3. Anhaltspunkte für eine künftig drohende Verletzung

Ist der Gesuchsgegner trotz Wegweisung wieder in die Wohnung eingedrungen?

Hat er der Gesuchstellerin an der Wohnungstür, auf der Strasse, am Arbeitsplatz aufgelauert?

Hat er sie telefonisch belästigt?

Hat er sie beschimpft, bedroht oder erneut geschlagen?

4. Wohnkosten

Ist die Gesuchstellerin bereit, während der Zeit, in der sie die Wohnung allein benützen kann, die laufenden Kosten (Mietzins oder Hypothekarzins, Nebenkosten etc.) zu übernehmen oder sich daran nach dem bisher vereinbarten Schlüssel zu beteiligen?

V. Kurze rechtliche Hinweise (als Beispiel)

Die Gesuchstellerin wurde vom Gesuchsgegner in ihrer körperlichen Integrität und damit im Kern ihrer Persönlichkeitsrechte schwer verletzt. Die verübte Gewalt ist mit der Wegweisungsverfügung der Polizei und weiteren eindeutigen Belegen nachgewiesen, womit der Sachverhalt sofort feststellbar ist. Das hohe Risiko einer künftigen Verletzung ergibt sich bereits aus den fortgesetzten Gewaltakten, die zeigen, dass der Gesuchsgegner offensichtlich zu Rückfällen neigt, aber auch aus neuerlichen Belästigungen / Beschimpfungen / Bedrohungen / Misshandlungen. Solange der Gesuchsgegner bestreitet, unrecht gehandelt zu haben, muss schon deshalb mit einer Wiederholung gerechnet werden (BGE 124 III 74). Die Gewaltausübung ist widerrechtlich, weil es dafür in einer Partnerschaft keine Rechtfertigungsgründe geben kann, weshalb auch die Rechtslage klar ist: Die Gesuchstellerin hat Anspruch auf Beseitigung der noch bestehenden Störung und Unterlassung der künftig drohenden Verletzung (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB). Die Voraussetzungen für eine schnelle Handhabung klaren Rechts (Art. 197 lit. a ZPO) sind erfüllt.

Das beantragte Betretungsverbot für die bisher gemeinsame Wohnung (allenfalls zusammen mit weiteren Verboten) ist ein notwendiges, geeignetes und angemessenes Mittel, um eine künftige Verletzung zu verhindern. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Verlängerung des von der Polizei verfügten und vom Haftrichter geprüften Rückkehrverbots für eine ausreichende Übergangszeit bis zum möglichen Bezug einer anderen Unterkunft. Das Recht auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit geht dem blossen Nutzungsrecht an einer Wohnung vor.

Im Übrigen schloss die Gesuchstellerin den Mietvertrag gemeinsam mit dem Gesuchsgegner ab – *oder*: begründete mit ihm in einer engen Hausgemeinschaft stillschweigend eine einfache Gesellschaft (vgl. BGE 108 II 208 f.), welche nicht sofort aufgekündigt werden kann (Art. 545 f. OR) –, weshalb sie einen Anspruch auf Mitbenützung der Wohnung hat und sich auch auf den Schutz ihres Mitbesitzes vor verbotener Eigenmacht berufen kann (Art. 928 ZGB; vgl. STARK, Berner Kommentar, Vorbem. zu Art. 926 – 929 ZGB N 69). Das Interesse der Gesuchstellerin an der Wahrung ihrer ernsthaft bedrohten körperlichen und seelischen Gesundheit überwiegt offensichtlich auch das Interesse des Gesuchsgegners an einer ungehinderten Bewegungsfreiheit (vgl. zum Ganzen BÜCHLER, in FamPra.ch 2000, 602 ff.).

Die beantragten Verbote müssen vor Ablauf des verlängerten polizeilichen Rückkehrverbots ausgesprochen werden, wenn die Gesuchstellerin nicht erhebliche und möglicherweise nicht mehr wieder gut zu machende Nachteile erleiden soll. Dringliche Anordnungen nach Art. 203 ZPO sind auch im Verfahren auf raschen Rechtsschutz zulässig (LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Art. 197 ZPO N 2c).

VI. Beweismittel

1. für die rechtliche Regelung der Beziehung

Mietvertrag oder Grundbuchauszug

Konkubinatsvertrag oder andere schriftliche Abmachungen

2. für die begangene und drohende Gewaltanwendung

polizeiliche Wegweisungsverfügung und hafrichterlicher Genehmigungsentscheid

Strafurteile, Polizeirapporte über frühere Vorfälle und neue Interventionen, Arztzeugnisse, Fotos von Verletzungen, Drohbriefe der anderen Partei, Auskünfte von Beratungsstellen und Frauenhäusern

Nennung von Nachbarn, welche neue Übergriffe beobachtet haben, als Zeugen; keine schriftlichen Erklärungen, weil diese nicht berücksichtigt werden dürfen (Art. 111 Abs. 1 ZPO) und zugleich die spätere Einvernahme entwerten können

3. eventuell für die unentgeltliche Prozessführung

ausgefülltes Formular samt den darin erwähnten Beilagen



Interventionsprojekt des Kantons St. Gallen gegen häusliche Gewalt
Spisergasse 22, 9001 St. Gallen Tel. 071 229 44 36

Häusliche Gewalt:

- Ø **Wegweisung und Rückkehrverbot nach Art. 43 ff. Polizeigesetz**
- Ø **Zivilrechtliche Schutzmassnahmen**

Antworten auf die häufigsten Fragen:

Am 1. Januar 2003 trat im Kanton St. Gallen das revidierte Polizeigesetz in Kraft. Dieses hat die Verbesserung des Schutzes vor Gewalt im persönlichen Umfeld (Familie, Partnerschaft, Lebensgemeinschaft) zum Ziel. Den Bestimmungen liegt eine neue Haltung gegenüber Gewalt im sozialen Nahraum zu Grunde: Gewalt im häuslichen Bereich ist keine Privatsache und wird nicht mehr geduldet. Rechtfertigungsversuche wie Verniedlichung, Alkohol, Stress, Provokation werden nicht mehr akzeptiert. Die Verantwortung für die Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Die Polizei kann eine gewalttätige Person aus der Wohnung weisen und ihr die Rückkehr für zehn Tage verbieten. Die Betroffenen haben Anspruch auf Schutz und Hilfe. Auf den einfachsten Nenner gebracht heisst das: „Wer schlot, de goht!“ Diese Informationsbroschüre soll Personen, die Häusliche Gewalt erleiden, über ihre Rechte informieren. Gleichzeitig werden allgemeine Fragen bei Interventionen in Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt beantwortet und vorhandene oder im Aufbau befindliche Hilfsangebote aufgezeigt.

Wegweisung und Rückkehrverbot: Art. 43 ff. Polizeigesetz

Wen schützt das Gesetz?

Das Gesetz schützt jede Person, die häusliche Gewalt erfährt, unabhängig davon, ob die Gewalt vom Ehe- bzw. Lebenspartner, von Eltern, Verwandten oder Mitbewohnern ausgeht.

Wo gilt das neue Gesetz?

Es gilt für den Kanton St. Gallen: Die Wohnstätte der gewaltbetroffenen Person muss sich auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen befinden. Ein ähnliches Gesetz gibt es im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Was können Sie tun, wenn Sie von Gewalt betroffen sind ?

Wenn Sie oder ihr Kind Gewalt erleiden, können Sie sich an eine Hilfseinrichtung wenden. In einer akuten Gefahrensituation sollten Sie sofort die Polizei um Schutz bzw. Hilfe ersuchen:

Notruf 117

Die Polizei ist zur sofortigen Hilfe verpflichtet. Sie ermittelt den Sachverhalt und kann Personen, von denen für andere eine Gefahr ausgeht, für zehn Tage aus der Wohnung/dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und die Rückkehr in diesen Bereich verbieten. Sie als gewaltbetroffene Person und Ihre Kinder haben grundsätzlich das Recht, in Ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben. Wenn strafbare Handlungen wie Körperverletzung, Nötigung, Drohung, Vergewaltigung oder Freiheitsentziehung vorgefallen sind, haben Sie die Möglichkeit, einen Strafantrag zu stellen und/oder Strafklage zu erheben.

Was können Sie tun, wenn Sie in der Nachbarschaft Gewalt wahrnehmen?

Auch in diesem Falle können Sie sich an die Polizei wenden.

Ist die Wegweisung vom Willen des Opfers abhängig?

Nein, liegt eine ernsthafte Gefährdung vor und wünscht das Opfer - aus Angst oder wegen versteckten Drohungen - keine Wegweisung, wird die Polizei die Wegweisung dennoch anordnen. Der Gesetzgeber will damit Opfern von Gewalt von Amtes wegen helfen.

Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein, sie spielen keine Rolle. Die Polizei kann jede Person, von der eine Gefahr ausgeht, auch die Eigentümerin oder den alleinigen Mieter wegweisen.

Schlüsselabnahme, Adressangabe für Gerichtszustellung

Die Polizei nimmt der Person, von der die Gefahr ausgeht, im Moment der Wegweisung die Schlüssel zur Wohnung bzw. zum Haus ab. Die weggewiesene Person wird von der Polizei aufgefordert eine Adresse anzugeben, an welche amtliche Schriftstücke zugestellt werden können.

Was darf die weggewiesene Person mitnehmen?

Die weggewiesene Person darf die dringend benötigten Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen (z.B. persönliche Dokumente, Kleidung, Ausweise, Medikamente usw.).

Für welche Bereiche gilt das Rückkehrverbot?

Diese Massnahme gilt für die Wohnung/das Haus und für die unmittelbare Umgebung. Dazu gehören zum Beispiel Gänge, Treppenhaus, Keller, Waschküche, Hof, Garten und Zugang oder Zufahrt zum Haus. Bei der Festlegung des räumlichen Schutzbereiches ist der wirkungsvolle Schutz für die Opfer und die Verhinderung einer erneuten Gewalteskalation entscheidend. Die Polizei muss den räumlichen Schutzbereich in der Wegweisungs-Verfügung klar bezeichnen. Die weggewiesene Person erhält die schriftliche Wegweisungs-Verfügung, die gefährdete Person eine Kopie davon.

Was passiert, wenn die gewalttätige Person nicht freiwillig geht?

In diesem Fall kann die Polizei Zwang anwenden und die gewalttätige Person entfernen.

Kann die Wegweisung und das Rückkehrverbot auch ausgesprochen werden, wenn die Polizei erst nachträglich über die Gewalt informiert wird?

Ja. Eine Wegweisung mit Rückkehrverbot kann auch dann verhängt werden, wenn sich die von Gewalt betroffenen Personen nach Misshandlungen an die Polizei wenden und Angst vor weiterer Gewalt haben.

Wie lange gilt das Rückkehrverbot?

Das Rückkehrverbot gilt zehn Tage. Innerhalb von drei Tagen nach der Wegweisung muss es durch den Haftrichter überprüft und genehmigt werden. Dieser Entscheid ist abschliessend. Die Betroffenen werden direkt von der Haftrichterin informiert, ob die Verfügung bestätigt oder aufgehoben ist. Eine Aufhebung bedeutet, dass die weggewiesene Person von der Polizei den Schlüssel zurück erhält und wieder in die Wohnung/das Haus zurückkehren darf.

Kann das Rückkehrverbot verlängert werden?

Ja. Soll das Rückkehrverbot länger als zehn Tage dauern, muss die gefährdete Person tätig werden und innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen (vgl. nachfolgend: „Verlängerung des Schutzes: Anordnung von Schutzmassnahmen durch das Zivilgericht“).

Wie wird die Einhaltung des Rückkehrverbotes kontrolliert?

Die Einhaltung des Rückkehrverbotes wird von der Polizei in der Regel nur auf Verlangen der gefährdeten Personen überprüft. Die Polizei kann die Einhaltung aber auch von sich aus kontrollieren. Dies tut sie vor allem dann, wenn sie die Gefahr einer erneuten Gewalteskalation hoch einstuft.

Was können Sie tun, wenn die weggewiesene Person das Rückkehrverbot missachtet?

In diesem Fall sollten Sie sofort die Polizei rufen (Notruf 117). Die Polizei entfernt die weggewiesene Person, nötigenfalls mit Zwang. Das Eindringen stellt zudem eine strafbare Handlung dar – Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung – und wird mit Haft oder Busse bestraft. Bei erneuter Gefährdung z.B. bei Drohung und wiederholter Missachtung kann die Person auch in Polizeigewahrsam genommen werden (Art. 40 Polizeigesetz).

Kann die weggewiesene Person zurückkommen, wenn sie sich wieder beruhigt hat?

Nein. Solange die Wegweisung in Rechtskraft ist, darf die weggewiesene Person nicht zurückkommen. Auch wenn die gefährdete Person die weggewiesene Person freiwillig in die Wohnung lässt, macht sich die weggewiesene Person strafbar. Es ist daher für alle empfehlenswert, die Frist von zehn Tagen einzuhalten. Muss die weggewiesene Person dringend benötigte Gegenstände in der Wohnung abholen, darf dies nur in Gegenwart eines Polizeibeamten/einer Polizeibeamtin geschehen.

Wo können Sie sich informieren, unterstützen und beraten lassen?

Für die Beratung steht gewaltbetroffenen Personen zur Verfügung:

Beratungsstelle Opferhilfe

Tel. 071 223 48 77

Die Beratungsstelle informiert, unterstützt und berät Sie in persönlichen und rechtlichen Fragen. Sie hilft Ihnen auch bei der Eingabe eines Gesuchs um Anordnung von Schutzmassnahmen beim Zivilgericht. Die Beratung ist unentgeltlich. Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle unterstehen einer absoluten Schweigepflicht. Sie können die Beratung jederzeit abbrechen.

Wünschen Sie, dass die Beratungsstelle Opferhilfe mit Ihnen Kontakt aufnimmt?

Dann müssen Sie gegenüber der Polizei der Übermittlung ihrer Personaldaten an die Beratungsstelle Opferhilfe schriftlich zustimmen (Formular „Übermittlung nach Art. 6 Abs. 2 OHG, Intervention gegen Häusliche Gewalt“). Die Beratungsstelle nimmt in diesem Fall mit Ihnen Kontakt auf. Sie können auch später von sich aus an die Beratungsstelle gelangen.

Wo kann sich die weggewiesene Person beraten lassen?

Die weggewiesene Person kann sich an die „Männerberatung gegen Gewalt“ wenden. Diese ist bei der Bewährungshilfe angegliedert (vgl. Adressen). Dort erhält Sie unentgeltlich Information, Beratung und Unterstützung.

Wenn der gewalttätige Partner sein Verhalten verändern will, kann er sich für Gewaltberatung an die Beratungsstellen „cib“ oder „Männer gegen Männergewalt“ in St. Gallen wenden (vgl. Adressen). Diese Beratung muss selber bezahlt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit nach einer Abklärung zur Teilnahme an einem sozialen Lernprogramm. Diese werden von der Bewährungshilfe durchgeführt

Information der Vormundschaftsbehörde

Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Die Vormundschaftsbehörde prüft, ob gegenüber der weggewiesenen Person vormundschaftliche Massnahmen anzuordnen sind. Sind Kinder von Gewalt betroffen, klärt sie zudem ab, ob Kinderschutzmassnahmen nötig sind.

Polizeilicher Gewahrsam nach Art. 40 ff Polizeigesetz

Kann die Polizei eine gewaltausübende Person auch in Gewahrsam nehmen?

Grundsätzlich ja. Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn diese sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Oft genügt die mildere Massnahme der Wegweisung mit Rückkehrverbot, um die Gefahr abzuwenden oder zumindest zu verringern. Im Regelfall ordnet die Polizei bei Häuslicher Gewalt somit die Wegweisung an. In polizeilichen Gewahrsam wird die gewaltbereite Person genommen, wenn sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, oder wenn sie wiederholt Gewalt ausgeübt hat und erkennen lässt, dass sie einer Wegweisungsverfügung mit Rückkehrverbot keine Folge leistet.

Wie lange kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen?

Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam behalten werden. Bei Selbstgefährdung kann der Gewahrsam höchstens 24 Stunden dauern. Bei Gefährdung anderer Personen kann der Gewahrsam auf Antrag der Polizei vom Haftrichter auf maximal acht Tage verlängert werden.

Können polizeilicher Gewahrsam und Wegweisung mit Rückkehrverbot gleichzeitig verhängt werden?

Ja. Auch wenn die gewaltausübende Person in polizeilichen Gewahrsam genommen wird, kann die Polizei eine Wegweisung mit Rückkehrverbot verhängen, da der polizeiliche Gewahrsam nur für kurze Dauer angeordnet werden kann. In diesen Fällen ist ein Rückkehrverbot gerade besonders wichtig, da eine Rückkehr in die gemeinsame Wohnung oft zu erneuter Gewalteskalation führt. Die gewaltbetroffene Person soll – unbehelligt von weiteren Angriffen – entscheiden können, ob sie beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen will.

Verhältnis Untersuchungshaft und Wegweisung

Ob die gewaltausübende Person nach dem polizeilichen Gewahrsam in Untersuchungshaft genommen wird oder nicht, hängt u.a. davon ab, ob ein Strafverfahren eröffnet wird, Haftgründe gegeben sind und die Untersuchungshaft verhältnismässig ist.

Verlängerung des Schutzes: Anordnung von Schutzmassnahmen durch das Zivilgericht: Art. 43quinquies Polizeigesetz

Wollen Sie, dass das Rückkehrverbot länger als zehn Tage dauert, müssen Sie tätig werden und innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen. In diesem Fall verlängert sich das Rückkehrverbot automatisch um längstens zehn Tage, damit das Gericht Zeit hat, über ihre Anträge zu entscheiden. Das Gericht informiert die Polizei sofort über den Eingang des Gesuchs. Die Polizei teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit. Ein Gesuch um Anordnung von Schutzmass-

nahmen kann auch ohne vorgängige Intervention der Polizei erfolgen. Welche Schutzmassnahmen beantragt werden können, hängt davon ab, ob Sie verheiratet sind oder nicht.

Wie beantragen Sie zivilrechtliche Schutzmassnahmen, wenn Sie mit der weggewiesenen Person verheiratet sind?

In diesem Fall müssen Sie möglichst rasch, spätestens aber sieben Tagen nach der Wegweisung, bei der Eheschutzrichterin des zuständigen Gerichts ein Gesuch um Erlass von Eheschutzmassnahmen stellen. Ist bereits ein Ehescheidungsverfahren beim Gericht hängig, können Sie vorsorgliche Massnahmen beantragen. Es ist wichtig, dass Sie sich vorher beraten lassen, damit Sie die richtigen Anträge stellen und die nötigen Unterlagen und Beweismittel beilegen. Die Beratungsstelle Opferhilfe in St. Gallen unterstützt Sie bei der Antragstellung. Sie kann auch einschätzen, ob Sie auf anwaltliche Vertretung angewiesen sind.

Welche Anträge können gestellt werden?

- Zuweisen der ehelichen Wohnung/des Hauses
- Betretungsverbot für die Wohnung/das Haus und die unmittelbare Umgebung
- Massnahmen wie Strassen- Quartier- Annäherungs- und Kontaktverbote
- Zuteilen der Obhut über die Kinder
- Regeln des Besuchsrechts
- Festsetzen des Kinderunterhalts und allfälliger Unterhaltsbeiträge für den Ehegatten
- Zuweisen bestimmter Sachen, Anordnen der Gütertrennung etc.
- Unentgeltliche Prozessführung/ Prozesskostenvorschuss
- Verfahrensanträge wie dringliche Anordnungen, getrennte Befragung etc.

Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein, diese spielen keine Rolle. Die Wohnung/das Haus kann auch zugewiesen werden, wenn der weggewiesene Ehepartner Eigentümer oder alleiniger Mieter ist. Wichtig ist lediglich, dass die gefährdete Person ein dringendes Wohnbedürfnis hat.

Wie kann die Gewalt nachgewiesen werden?

Für den Nachweis der Gewalt müssen Beweismittel vorgebracht werden: Die polizeiliche Wegweisungsverfügung und der haftrichterliche Genehmigungsentscheid, allenfalls Strafurteile, Polizeirapporte über frühere Vorfälle, Arztzeugnisse, Fotos von Verletzungen, Drohbriefe der anderen Partei, schriftliche Auskünfte von Beratungsstellen oder Frauenhäusern, nur ausnahmsweise Angabe von Zeugen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis (mit Adresse und Angabe des Beweisthemas), aber keine schriftlichen Berichte von Privatpersonen.

Wird die weggewiesene Person zu Ihren Anträgen befragt?

Grundsätzlich Ja. Die weggewiesene Person hat das Recht, ihre Sicht der Ereignisse darzulegen (rechtliches Gehör), eigene Anträge zu stellen und ihrerseits Beweismittel einzureichen. Das Gericht entscheidet in der Regel nach Anhören beider Parteien.

Was sind dringliche Anordnungen?

Bei zeitlicher Dringlichkeit kann das Gericht auch ohne Anhörung der Gegenpartei für die Dauer des Prozesses provisorische Anordnungen treffen. Es kann beispielsweise bestimmen, dass die Wohnung vorläufig weiterhin der gefährdeten Person zugeteilt ist und ein Betretungsverbot gilt. Vor dem definitiven Entscheid wird der weggewiesenen Person aber in jedem Fall das rechtliche Gehör gewährt. Es empfiehlt sich bezüglich der Wohnungszuteilung und des Betretungsverbotes eine dringliche Anordnung zu beantragen.

Werden Sie im Gerichtsverfahren mit der weggewiesenen Person konfrontiert?

Das Gericht lädt beide Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vor. Sind Sie aus psychischen Gründen nicht in der Lage dem Partner zu begegnen, empfiehlt sich ein Antrag auf getrennte Befragung und auf Vermeidung einer direkten Konfrontation. Diese wird in Ausnahmefällen mit einem ärztlichem Zeugnis gewährt.

Können Sie sich zur Gerichtsterminen begleiten lassen?

Eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle kann Sie zu Gerichtsverhandlungen begleiten. Das Gericht muss im Voraus informiert werden. Bei Einvernahmeterminen besteht kein Anspruch auf Begleitung - auch nicht durch eine Rechtsanwältin. In Ausnahmefällen kann das Gericht eine Begleitung zulassen, wenn Sie die Gründe darlegen.

Was ist mit Gerichts- und allfälligen Anwaltskosten?

Gerichts- und Anwaltskosten werden grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen verteilt; es kommt also darauf an, wie jede Partei mit ihren Anträgen durchkommt. Ist eine Person bedürftig, das heisst verfügt sie nicht über genügend Einkommen oder Vermögen, kann sie ein Gesuch um Prozesskostenvorschuss der Gegenpartei stellen, sofern diese leistungsfähig ist. Andernfalls ist ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung einzugeben. Bei Bedürftigkeit empfiehlt es sich die beiden Gesuche miteinander zu verbinden und möglichst früh zu stellen.

Was können Sie tun, wenn die weggewiesene Person die gerichtlich angeordneten Verbote missachtet?

Rufen Sie sofort die Polizei, unter Hinweis auf die Verbote in den Gerichtsentscheiden. Bewahren Sie diese Entscheide gut auf. Die Polizei entfernt den Fehlbaren und verweist ihn wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung beim Untersuchungsamt. Die Polizei kann den Fehlbaren auch vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn eine ernsthafte und unmittelbare Gefährdung vorliegt und diese nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Wie beantragen Sie zivilrechtliche Schutzmassnahmen, wenn Sie mit der weggewiesenen Person nicht verheiratet sind?

Hier ist die Situation derart komplex, dass eine rechtliche Beratung in jedem Fall nötig ist. Grundsätzlich können Sie beim Einzelrichter des zuständigen Gerichts ein Gesuch um raschen Rechtsschutz stellen und ein Betretungsverbot für die Wohnung sowie allenfalls weitergehende Schutzmassnahmen beantragen. Für die Kinderbelange ist nicht das Gericht, sondern die Vormundschaftsbehörde zuständig.

Hilfseinrichtungen/Adressen

Für Notfälle und Hilfe vor Ort:

Polizeinotruf 117

Bezirksgerichte:	St. Gallen	071 228 46 00
(ab 1.7.03:	Rorschach	071 846 82 50
Kreisgerichte)	Unterrheintal, Altstätten	071 757 83 10
	Oberrheintal, Altstätten	071 757 83 00
	Werdenberg, Mels	081 720 00 60
	Sargans, Mels	081 720 00 50
	Gaster und See, Uznach	055 285 91 30
	Alltogggenburg-Wil	071 913 91 61
	Untertogggenburg, Flawil	071 394 18 28
	Gossau, Flawil	071 394 18 18
	Ober- und Neutogggenburg, Lichtensteig	071 988 40 33

Wenn Sie Beratung und Unterstützung bei Gewalt benötigen, falls Sie nicht wissen, wie Sie beim Zivilgericht Schutzmassnahmen beantragen, damit sich der Schutz verlängert, wenden sie sich an die

Beratungsstelle Opferhilfe

Ob. Graben 3, 9000 St. Gallen 071 223 48 77

oder an die

Beratungsstelle Frauenhaus 071 222 29 12

telefonische Anmeldung erforderlich

Wenn Kinder mitbetroffen sind, wenden sie sich an folgende Stellen:

Vormundschaftsamt

der Stadt St. Gallen **071 224 51 21**

oder bei Ihrer Gemeindeverwaltung

Wenn Kinder und Jugendliche direkt von Gewalt betroffen sind

Anlauf- und Beratungsstelle, 071 243 78 02

Kinderschutzzentrum

Falkensteinstrasse 84, 9006 St. Gallen

oder akuten Schutz und Sicherheit brauchen

Schlupfhuus, Kinderschutzzentrum 071 243 78 30

Claudiusstrasse 6, 9006 St. Gallen

Wenn Sie sich und Ihre Kinder in Sicherheit bringen müssen und Beratung und Unterstützung brauchen:

Frauenhaus St. Gallen 071 250 03 45

erreichbar rund um die Uhr

Wenn Ihnen körperliche Gewalt angetan wurde, sollten Sie medizinische Hilfe in Anspruch nehmen und ein ärztliches Zeugnis einholen. Gehen Sie dafür zu

Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin Tel.....

In Notfällen erfahren Sie den diensttuenden Arzt über **Tel. 144**

Wenn Ihnen sexuelle Gewalt angetan wurde, können Sie sich in den ersten 3 Tagen nach der Tat (rund um die Uhr) an die

Soforthilfe für vergewaltigte Frauen 079 698 95 02

Im Kantonsspital St. Gallen wenden. Sie erhalten dort Unterstützung und medizinische Hilfe. Verletzungen können behandelt und Krankheiten vorgebeugt werden. Eine rechtsmedizinische Untersuchung, welche für eine allfällige spätere Anzeige wichtig ist, kann vorgenommen werden.

Stehen Suchtprobleme (z.B. Alkohol) im Zentrum oder benötigen Sie weitere Unterstützung (z.B. bei Erziehungsproblemen), wenden Sie sich an die **Sozialberatungsstelle ihrer Region**

Die Adresse finden sie im Telefonbuch oder erfahren Sie über

das Sozialamt ihrer Gemeinde

Dorthin können sie sich auch wenden, wenn Sie durch die Trennung in finanzielle Nöte kommen.

Informationen zu Selbsthilfegruppen, z.B. im Suchtbereich:

Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen 071 222 22 63

Personen, die von der Polizei weggewiesen worden sind und gegen die ein Rückkehrverbot ausgesprochen wurde erhalten Information und unentgeltliche Erstberatung bei

Männerberatung bei Gewalt 071 229 26 30

bei der Bewährungshilfe,
Oberer Graben 22, 9001 St. Gallen

Haben Sie Ihre Partnerin geschlagen oder mit Gewalt gedroht, kann Ihnen Gewaltberatung helfen und Sie dabei unterstützen Ihr Verhalten zu verändern. Wenden Sie sich an

Cib – Center für Integration und 071 222 00 56

Begegnung, Oberstrasse 38, 9000 St. Gallen

oder an

Männer gegen Männergewalt 071 22 333 11

Vadianstrasse, 9000 St. Gallen

Dieses Informationsblatt ist auch in Form einer Broschüre erhältlich beim Interventionsprojekt des Kantons St. Gallen gegen häusliche Gewalt
Gewalt.Los, Spisergasse 22, 9001 St. Gallen Telefon 071 229 44 36